

Bundesgesetzblatt ³³⁰⁵

Teil I

G 5702

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 30. August 2013** **Nr. 52**

Tag	Inhalt	Seite
26. 8.2013	Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz – ASchulG) FNA: neu: 2212-7 GESTA: A003	3306
28. 8.2013	Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze FNA: 9231-1, 9230-1 GESTA: J038	3310
28. 8.2013	Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze FNA: 9231-1, 9231-7, 9230-1, 9231-10, 751-1, 7100-1, 312-2, 454-1, 9241-34 GESTA: J035	3313
27. 8.2013	Frequenzverordnung (FreqV) FNA: neu: 900-15-8; 900-15-1	3326

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	3383
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3383

Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz – ASchulG)

Vom 26. August 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderung der Deutschen Auslandsschulen im Rahmen der Auswärtigen Angelegenheiten. Bund und Länder arbeiten dabei im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.

(2) Die vom Bundesministerium der Verteidigung getragenen Deutschen Schulen und Deutschen Abteilungen an Internationalen Schulen unterliegen diesem Gesetz nicht. Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und den Ländern über die personelle Unterstützung und die fachliche Betreuung dieser Schulen bleiben in ihrer Geltung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Deutsche Auslandsschule im Sinne dieses Gesetzes ist eine Schule, die im Ausland liegt und der aus einem erheblichen Bundesinteresse heraus der Status „Deutsche Auslandsschule“ durch Vertrag zwi-

schen dem Bund und dem Träger der Schule verliehen worden ist (Verleihungsvertrag).

(2) Abschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. deutsche Abschlüsse zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) einschließlich der von der Kultusministerkonferenz anerkannten binationalen Abschlüsse an deutschen Auslandsschulen zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, deutsche Abschlüsse zur Erlangung der Fachhochschulreife, deutsche mittlere Abschlüsse einschließlich Haupt- und Realschulabschlüsse und deutsche berufsbildende Abschlüsse gemäß der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz,
2. das Gemischtsprachige International Baccalaureate an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht gemäß der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz,
3. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufen I und II.

§ 3

Anspruch auf die Verleihung des Status „Deutsche Auslandsschule“ und Kündigung des Verleihungsvertrages

(1) Auf die Verleihung des Status „Deutsche Auslandsschule“ besteht kein Anspruch. Die Verleihung

des Status „Deutsche Auslandsschule“ erfolgt nur, wenn nach den Maßgaben des Haushaltsgesetzes die Erfüllung der Verpflichtungen gewährleistet ist, die sich aus Abschnitt 2 für den Bund ergeben.

(2) Der Verleihungsvertrag kann aus wichtigem Grund zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung oder mit angemessener Frist bis zum Ende des Förderzeitraums gemäß § 7 Absatz 2 durch den Bund oder durch den Träger der Schule gekündigt werden. Mit der Kündigung erlischt der Status „Deutsche Auslandsschule“.

§ 4

Schulaufsicht über die Deutschen Auslandsschulen

(1) Soweit das Recht des Sitzlandes es zulässt, beaufsichtigt der Bund die Deutschen Auslandsschulen. Grundlagen dafür sind der Verleihungsvertrag und der Fördervertrag.

(2) Der Bund nimmt die Schulaufsicht insbesondere dadurch wahr, dass er

1. eigene Überprüfungen vor Ort durchführt,
2. die Berichte der Schulen an die fördernden Stellen auswertet und
3. prüft, ob die Förderung vertragsgemäß verwendet wird.

(3) Im Rahmen der Schulaufsicht können den Deutschen Auslandsschulen Weisungen erteilt werden.

(4) Die Länder regeln ihre Aufgaben bei der Schulaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 5

Ausschluss eines Beschulungsanspruchs

Ein Anspruch auf Beschulung an einer Deutschen Auslandsschule besteht nach diesem Gesetz nicht.

§ 6

Aufgabenwahrnehmung des Bundes

Die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, obliegt dem Auswärtigen Amt. Fachaufgaben kann es einer nachgeordneten Bundesbehörde übertragen.

Abschnitt 2

Förderung der Deutschen Auslandsschulen

§ 7

Förderanspruch, Förderantrag und Förderzeitraum

(1) Deutsche Auslandsschulen, die gemäß § 8 förderfähig sind, haben einen Anspruch auf personelle und finanzielle Förderung nach Maßgabe der §§ 9, 11 und 12.

(2) Die Förderung erfolgt auf Antrag jeweils für bis zu drei Schuljahre oder bis zu 36 Monate. Ein Antrag kann frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem die Förderung beginnen soll. Erneute Antragstellung vor Ablauf des Förderzeitraums ist möglich.

(3) Zur Bemessung des Anspruchs nach den §§ 11 und 12 werden an einer Schule pro Abschluss nach § 2 Absatz 2 bis zu drei parallele Klassenzüge berücksichtigt. Ein Klassenzug besteht pro Jahrgangsstufe aus bis zu 25 Schülerinnen und Schülern. Es können nicht mehr Klassenzüge berücksichtigt werden als in den drei Jahren vor Antragstellung jeweils jährlich zu Abschlüssen, die einen Anspruch begründen, geführt wurden.

§ 8

Förderfähigkeit

Eine Deutsche Auslandsschule ist förderfähig, wenn sie

1. deutschsprachigen Unterricht anbietet und deutschsprachig geprägte Abschlüsse nach § 2 Absatz 2 vermittelt,
2. in jedem der letzten drei Jahre vor Antragstellung Abschlüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vergeben hat und von diesen Abschlüssen pro Jahr im Durchschnitt mindestens 12 Abschlüsse aus ein und derselben Kategorie des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 stammen,
3. den demokratischen Werten Deutschlands Rechnung trägt, indem sie den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrkräften eine angemessene Beteiligung am Schulleben sichert,
4. die Mittel selbst aufbringt, die neben der Förderung für den nachhaltigen Betrieb einer Deutschen Auslandsschule notwendig sind,
5. einen ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die vertragsgemäße Verwendung der Förderung, gewährleistet und
6. durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Behörde des Sitzlandes oder der Bundesrepublik Deutschland oder eines im Sitzland oder der Europäischen Union zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass sie entweder keine Gewinne erzielt oder die erzielten Gewinne ausschließlich für den Betrieb, den Ausbau oder die Entwicklung der Schule oder als Rücklagen oder Rückstellungen für diese Zwecke eingesetzt werden.

§ 9

Fördervertrag

(1) Durch Fördervertrag zwischen dem Bund und dem Träger der Deutschen Auslandsschule werden insbesondere vereinbart:

1. der Förderzeitraum,
2. die geförderten Abschlüsse nach § 2 Absatz 2,
3. die Anzahl der gemäß § 7 Absatz 3 für die Förderung berücksichtigten Klassenzüge,
4. die Vermittlung von Lehrkräften gemäß § 11,
5. die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die vertragsgemäße Verwendung der Förderung und deren Nachweis,
6. die Verpflichtung des Schulträgers, für Kinder aus einkommensschwachen Familien eine Ermäßigung des Schulgeldes vorzusehen,
7. die Frist, innerhalb derer der Schulträger eine Konzeption zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts

bzw. regelmäßige Fortschrittsberichte hierzu vorzulegen hat,

8. die Sicherstellung der Förderfähigkeit nach § 8 auch während des Förderzeitraums und
9. das Recht des Bundesrechnungshofes, an den Deutschen Auslandsschulen zu erheben, ob die Fördermittel des Bundes zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

(2) Der Fördervertrag kann vom Bund aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Status „Deutsche Auslandsschule“ entzogen wird, die Förderung nicht vertragsgemäß verwendet wird oder Weisungen nach § 4 Absatz 3 nicht umgesetzt werden.

§ 10

Erstattung der finanziellen Förderung

Der Bund kann die vollständige oder anteilige Erstattung der finanziellen Förderung verlangen,

1. falls der Fördervertrag nach § 9 Absatz 2 fristlos gekündigt wurde oder
2. soweit die Förderung vollständig oder teilweise nicht vertragsgemäß verwendet wurde.

§ 11

Personelle Förderung

(1) Der Umfang der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Lehrkräfte, die zur Anerkennung der laut Fördervertrag geförderten Abschlüsse erforderlich ist. Die Anzahl ergibt sich aus einer zwischen Bund und Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die erforderlichen Lehrkräfte werden den Deutschen Auslandsschulen durch den Bund auf bestimmte Zeit vermittelt. Die Vermittlung erfolgt durch einen Vermittlungsbescheid als Verwaltungsakt des Auswärtigen Amtes oder der nachgeordneten Bundesbehörde im Sinne von § 6 gegenüber der Lehrkraft und durch Fördervertrag gegenüber der Schule.

(3) Der Bund stellt sicher, dass die Deutschen Auslandsschulen nicht aus eigenen Mitteln für die Kosten der Vergütung der vermittelten erforderlichen Lehrkräfte aufkommen müssen.

(4) Durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern werden Regelungen zur Beurlaubung und Vermittlung von Lehrkräften aus dem Landesdienst festgelegt.

§ 12

Finanzielle Förderung

(1) Die finanzielle Förderung berücksichtigt den Aufwand, der für die im Fördervertrag vereinbarten Abschlüsse und Klassenzüge erforderlich ist. Der Aufwand wird pauschaliert berücksichtigt. Für die Höhe der Förderung wird unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Schule und ihrer Eigen- und Drittmittel ein pauschaler Festbetrag pro geförderter Wochenstunde zugrunde gelegt.

(2) Um den Festbetrag für eine geförderte Wochenstunde zu berechnen, wird das Inlandsjahresgrundgehalt der Bundesbesoldungsgruppe A 14 Stufe 8 durch

25 dividiert. Für den Förderzeitraum nach § 7 Absatz 2 wird der Festbetrag zugrunde gelegt, der sich zum 1. Januar des Kalenderjahres ergibt, in dem der Förderzeitraum beginnt.

(3) Eine Schule wird für die Wochenstunden zur Vorbereitung oder Durchführung der gemäß dem Fördervertrag geförderten Abschlüsse gefördert, von denen sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in ein und derselben Kategorie des § 2 Absatz 2 pro Jahr im Durchschnitt mindestens 12 vergeben hat. Dabei ist für deutsche Abschlüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 mit Ausnahme der berufsbildenden Abschlüsse ein höherer Anteil anrechenbarer Wochenstunden zu berücksichtigen als für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Abschlüsse. Der Förderbetrag wird auf volle Hundert Euro gerundet.

(4) Die Förderung kann nur für Ausgaben verwendet werden, die zur Finanzierung des regulären Schulbetriebs notwendig sind.

(5) Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zu vereinbarende Anzahl der erforderlichen Lehrkräfte darf für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2022 überschritten werden.

(2) Die Überschreitung ist durch eine Reduzierung der finanziellen Förderung nach § 12 auszugleichen. Dabei ist der Ausgleich nicht auf den einzelnen Schulträger, sondern auf alle Schulträger mit einem Anspruch auf finanzielle Förderung zu beziehen. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift des Auswärtigen Amtes.

§ 14

Weitere Förderung förderfähiger Deutscher Auslandsschulen

Eine freiwillige Förderung zur Finanzierung von Ausgaben, die nicht bereits nach den §§ 11 und 12 gefördert werden, ist durch den Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz nicht ausgeschlossen.

§ 15

Vermittlung zusätzlicher Lehrkräfte

Neben den erforderlichen Lehrkräften können auf Antrag des Schulträgers weitere Lehrkräfte an eine Deutsche Auslandsschule vermittelt werden. Auf diese Lehrkräfte ist § 11 Absatz 2 und 4 entsprechend anzuwenden. Die Schulen sind zur Übernahme der Kosten der Vergütung dieser Lehrkräfte verpflichtet.

§ 16

Freiwillige Förderung

Deutsche Auslandsschulen, die nicht förderfähig im Sinne von § 8 sind, kann der Bund nach Maßgabe des Zuwendungsrechts fördern.

§ 17

Förderung des Deutschen Sprachdiploms an anderen Schulen

Zur Förderung der deutschen Sprache kann die Bundesregierung Schulen im Ausland, die keine Deutschen

Auslandsschulen sind, aber das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz anbieten, nach Maßgabe des Zuwendungsrechts fördern.

§ 18

Verwaltungsvorschriften

Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. Die Verwaltungsvorschriften regeln die

Berechnung des geförderten Unterrichtsaufwandes, das Antragsverfahren, das Verfahren zum Nachweis der Verwendung der Förderung und die Datenübermittlung zwischen Schulträger und Bund sowie die Übergangsbestimmungen (§ 13).

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze*

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Stilllegung“ durch das Wort „Außerbetriebsetzung“ ersetzt.
2. Nach § 26a wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Informationsschreiben

(1) Hat die Verwaltungsbehörde in einem Bußgeldverfahren den Halter oder Eigentümer eines Kraftfahrzeugs auf Grund einer Abfrage im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1) ermittelt, übersendet sie der ermittelten Person ein Informationsschreiben. In diesem Schreiben werden die Art des Verstoßes, Zeit und Ort seiner Begehung, das gegebenenfalls verwendete Überwachungsgerät, die anwendbaren Bußgeldvorschriften sowie die für einen solchen Verstoß vorgesehene Sanktion angegeben. Das Informationsschreiben ist in der Sprache des Zulassungsdokuments des Kraftfahrzeugs oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates zu

übermitteln, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die ermittelte Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“

3. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Im örtlichen“ die Wörter „und im Zentralen“ eingefügt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die nach § 33 Absatz 3 gespeicherten Daten über die Fahrtenbuchauflagen dürfen

 1. den Zulassungsbehörden in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nummer 1 zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage,
 2. dem Kraftfahrt-Bundesamt in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nummer 1 für die Unterstützung der Zulassungsbehörden im Rahmen der Überwachung der Fahrtenbuchauflage oder
 3. den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c

jeweils im Einzelfall übermittelt werden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 oder 3“ ersetzt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden erfolgen, wenn dies im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes beim

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1).

Handel, Erwerb oder bei der Übertragung von Fahrzeugen erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2a bis 2d werden die Absätze 2b bis 2e.

c) Nach Absatz 2e wird folgender Absatz 2f eingefügt:

„(2f) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 2a darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die nach Satz 1 protokollierten Daten dürfen auch dazu verwendet werden, der betroffenen Person darüber Auskunft zu erteilen, welche ihrer in Anhang I, Abschnitt I und II der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1) enthaltenen personenbezogenen Daten an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zwecke der dortigen Verfolgung von in Artikel 2 der Richtlinie 2011/82/EU aufgeführten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden, Delikten übermittelt wurden. Das Datum des Ersuchens und die zuständige Stelle nach Satz 1, an die die Übermittlung erfolgte, sind der betroffenen Person ebenfalls mitzuteilen. § 36a gilt für das Verfahren nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend.“

6. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b

Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten nach der Richtlinie 2011/82/EU

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt unterstützt nach Absatz 2 die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/82/EU genannten nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Ermittlungen in Bezug auf folgende in den jeweiligen Mitgliedstaaten begangenen, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte:

1. Geschwindigkeitsübertretungen,
2. Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes,
3. Überfahren eines roten Lichtzeichens,
4. Trunkenheit im Straßenverkehr,
5. Fahren unter Einfluss von berauschenden Mitteln,
6. Nicht-Tragen eines Schutzhelmes,
7. unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens,
8. rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

(2) Auf Anfrage teilt das Kraftfahrt-Bundesamt der nationalen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union folgende nach § 33 gespeicherten Daten zu Fahrzeug und Halter mit:

1. amtliches Kennzeichen,
2. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
3. Land der Zulassung,

4. Marke des Fahrzeugs,

5. Handelsbezeichnung,

6. EU-Fahrzeugklasse,

7. Name des Halters,

8. Vorname des Halters,

9. Anschrift des Halters,

10. Geschlecht,

11. Geburtsdatum,

12. Rechtsperson,

13. Geburtsort,

wenn dies im Einzelfall für die Erfüllung einer Aufgabe der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der zuständigen Behörde des anfragenden Mitgliedstaates der Europäischen Union erforderlich ist.“

7. Der bisherige § 37b wird § 37c.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. für Zwecke der Zulassung von Fahrzeugen und der Zuteilung von Kennzeichen die Errichtung und den Betrieb informationstechnischer Systeme für eine zentrale elektronische, auch internetbasierte Verarbeitung von für diesen Zweck erforderlichen Daten und deren Weiterleitung an die für den Vollzug zulassungsrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden und Stellen.“

1. In Nummer 3 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:

„b) auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

aa) nach den Abschnitten 3 und 6 des Verkehrstatistikgesetzes und auf Grund der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 32 vom 3.2.2012, S. 1),

bb) auf Grund des Artikels 2 und des Abschnitts D des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 45) sowie

cc) über Fahrleistungen, die aus Kilometerstandsablesungen bei Hauptuntersuchungen ermittelt werden und

- c) auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens über die bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel,“.
2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe I und des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1),“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - b) Absatz 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist.“
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in das Verkehrszentralregister“ durch die Wörter „nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 3 in das Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beratung“ die Wörter „nach Absatz 7“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „oder § 4 Abs. 7“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe veranlasst werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Erkenntnisse aus der Beratung sind nur für den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Beratung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die hierfür amtlich anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. persönlich zuverlässig ist,
 2. über den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder eines gleichwertigen Masterabschlusses in Psychologie verfügt und
 3. eine Ausbildung und Erfahrungen in der Verkehrspsychologie nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe u nachweist.“
3. In § 2c Satz 1 und 2, § 6e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, der Überschrift zu Abschnitt IV, § 30c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 42 Absatz 1 Satz 1, § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 61 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Satz 2 wird jeweils
- a) das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“,
 - b) das Wort „Verkehrszentralregisters“ durch das Wort „Fahreignungsregisters“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Fahreignungs-Bewertungssystem

(1) Zum Schutz vor Gefahren, die von Inhabern einer Fahrerlaubnis ausgehen, die wiederholt gegen die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffenden straßenverkehrsrechtlichen oder gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften verstoßen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die in Absatz 5 genannten Maßnahmen (Fahreignungs-Bewertungssystem) zu ergreifen. Den in Satz 1 genannten Vorschriften stehen jeweils Vorschriften gleich, die dem Schutz

1. von Maßnahmen zur Rettung aus Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder
 2. zivilrechtlicher Ansprüche Unfallbeteiligter
- dienen. Das Fahreignungs-Bewertungssystem ist nicht anzuwenden, wenn sich die Notwendigkeit früherer oder anderer die Fahreignung betreffender Maßnahmen nach den Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder einer auf Grund § 6 Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung ergibt. Das Fahreignungs-Bewertungssystem und die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe sind nebeneinander anzuwenden.

(2) Für die Anwendung des Fahreignungs-Bewertungssystems sind die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s bezeichneten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten maßgeblich. Sie werden nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung wie folgt bewertet:

1. Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b des Strafgesetzbuches oder eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, mit drei Punkten,
 2. Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern sie nicht von Nummer 1 erfasst sind, und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten jeweils mit zwei Punkten und
 3. verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten mit einem Punkt.
- Punkte ergeben sich mit der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sofern sie rechtskräftig geahndet wird. Soweit in Entscheidungen über Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf Tateinheit entschieden worden ist, wird nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

(3) Wird eine Fahrerlaubnis erteilt, dürfen Punkte für vor der Erteilung rechtskräftig gewordene Entscheidungen über Zuwiderhandlungen nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Punkte werden gelöscht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn

1. die Fahrerlaubnis entzogen,
2. eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet oder

3. auf die Fahrerlaubnis verzichtet

worden ist und die Fahrerlaubnis danach neu erteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2a Absatz 3,
2. Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder
3. Erteilung nach Erlöschen einer befristet erteilten Fahrerlaubnis.

(4) Inhaber einer Fahrerlaubnis mit einem Punktestand von einem Punkt bis zu drei Punkten sind mit der Speicherung der zugrunde liegenden Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 für die Zwecke des Fahreignungs-Bewertungssystems vorgemerkt.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben:

1. Ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu ermahnen;
2. ergeben sich sechs oder sieben Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu verwarnen;
3. ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen.

Die Ermahnung nach Satz 1 Nummer 1 und die Verwarnung nach Satz 1 Nummer 2 enthalten daneben den Hinweis, dass ein Fahreignungsseminar nach § 4a freiwillig besucht werden kann, um das Verkehrsverhalten zu verbessern; im Fall der Verwarnung erfolgt zusätzlich der Hinweis, dass hierfür kein Punktabzug gewährt wird. In der Verwarnung nach Satz 1 Nummer 2 ist darüber zu unterrichten, dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist bei den Maßnahmen nach Satz 1 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden. Sie hat für das Ergreifen der Maßnahmen nach Satz 1 auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Bei der Berechnung des Punktestandes werden nur die Zuwiderhandlungen berücksichtigt, deren Tilgungsfrist zu dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Spätere Verringerungen des Punktestandes auf Grund von Tilgungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Ergibt sich ein Punktestand, auf Grund dessen die nach Landesrecht zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder 3 zu ergreifen hat, darf sie diese Maßnahmen nur ergreifen, wenn die jeweils davor liegende Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bereits zuvor ergriffen worden ist. Erreicht oder überschreitet der Inhaber einer Fahrerlaubnis sechs oder acht Punkte, ohne dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1

Nummer 1 ergriffen hat, verringert sich der Punktestand auf fünf Punkte. Erreicht oder überschreitet der Inhaber einer Fahrerlaubnis acht Punkte, ohne dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ergriffen hat, verringert sich der Punktestand auf sieben Punkte. Spätere Verringerungen auf Grund von Tilgungen werden von dem sich nach den Sätzen 2 oder 3 ergebenden Punktestand abgezogen.

(7) Nehmen Inhaber einer Fahrerlaubnis freiwillig an einem Fahreignungsseminar teil und legen sie hierüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Seminars eine Teilnahmebescheinigung vor, wird ihnen bei einem Punktestand von ein bis fünf Punkten ein Punkt abgezogen; maßgeblich ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Der Besuch eines Fahreignungsseminars führt jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punktabzug. Für den zu verringernden Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich.

(8) Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 5 hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erreichen der jeweiligen Punktestände nach Absatz 5, auch in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die vorhandenen Eintragungen aus dem Fahreignungsregister zu übermitteln. Unabhängig von Satz 1 hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei jeder Entscheidung, die wegen einer Zuwiderhandlung nach

1. § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 316 oder 323a des Strafgesetzbuches oder
3. den §§ 24a oder 24c

ergangen ist, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die vorhandenen Eintragungen aus dem Fahreignungsregister zu übermitteln.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entziehung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden. Das gilt auch bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichtes mindestens zwei Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 gespeichert waren. Die Frist nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins nach § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit dessen Satz 4. In den Fällen des Satzes 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zum Nachweis, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist, in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen.“

5. Nach § 4 sind folgende §§ 4a und 4b einzufügen:

„§ 4a

Fahreignungsseminar

(1) Mit dem Fahreignungsseminar soll erreicht werden, dass die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen. Hierzu sollen die Teilnehmer durch die Vermittlung von Kenntnissen zum Straßenverkehrsrecht, zu Gefahrenpotenzialen und zu verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr, durch Analyse und Korrektur verkehrssicherheitsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

(2) Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme, die aufeinander abzustimmen sind. Zur Durchführung sind berechtigt

1. für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme Fahrlehrer, die über eine Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a des Fahrlehrergesetzes und
2. für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme Personen, die über eine Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie nach Absatz 3

verfügen.

(3) Wer die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie). Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. § 7 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. über einen Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie verfügt,
2. eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst, oder eine fachpsychologische Qualifikation nach dem Stand der Wissenschaft durchlaufen hat,
3. über Erfahrungen in der Verkehrspsychologie
 - a) durch eine mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eine mindestens dreijährige Durchführung von besonderen Aufbau Seminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung,
 - b) durch eine mindestens fünfjährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit, deren Nachweis durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung

nung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann, oder

- c) durch eine mindestens dreijährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit nach vorherigem Erwerb einer Qualifikation als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut nach dem Stand der Wissenschaft

verfügt und

4. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(5) Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn der Seminarleiter wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(6) Der Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat die personenbezogenen Daten, die ihm als Seminarleiter der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt und von dieser zur Evaluierung nach § 4b genutzt werden,
3. von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder in ihrem Auftrag an Dritte, die die Evaluierung nach § 4b im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen oder an ihr beteiligt sind, übermittelt und von den Dritten für die Evaluierung genutzt werden,
4. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Seminarteilnehmers sowie dessen Unterschrift zur Teilnahmebestätigung
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach Absatz 8 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach Absatz 8 Satz 6 betreiben und an

dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Die Empfänger nach Satz 2 haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

(7) Jeder Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat jährlich an einer insbesondere die Fahreignung betreffenden verkehrspsychologischen Fortbildung von mindestens sechs Stunden teilzunehmen.

(8) Die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich bei der Überwachung geeigneter Personen oder Stellen nach Landesrecht bedienen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat mindestens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme eingehalten werden. Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat die Prüfung zu ermöglichen. Die in Satz 3 genannte Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der wiederkehrenden Überwachung nach den Sätzen 1 bis 5 absehen, wenn der Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie sich einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungssystem angeschlossen hat. Im Fall des Satzes 6 bleibt die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Überwachung im Sinne der Sätze 1 bis 5 unberührt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderung an Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung bestimmen.

§ 4b

Evaluierung

Das Fahreignungsseminar, die Vorschriften hierzu und der Vollzug werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluierung hat insbesondere zu untersuchen, ob das Fahreignungsseminar eine verhaltensverbessernde Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hat. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 1. Mai 2019 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.“

6. § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe n wird wie folgt gefasst:

- „n) die Anforderungen an die Aufbauseminare, besonderen Aufbauseminare und Fahreignungsseminare, insbesondere an Inhalt, Methoden und Dauer, einschließlich der Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Inhalte und Methoden, die Teilnahme an den Seminaren nach § 2b Absatz 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder deren Seminarerlaubnis nach § 4a Absatz 2, die Anforderungen an die Qualitätssicherung, deren Inhalt und Methoden einschließlich der hierfür erforderlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die Anforderungen an die Begutachtung und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen sowie Ausnahmen von der Überwachung einschließlich der Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems, wobei eine Bewertung des Qualitätssicherungssystems durch die Bundesanstalt für Straßenwesen und ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden können,“.
- b) Buchstabe s wird wie folgt gefasst:
- „s) die Bezeichnung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auch soweit sie gefahrgutrechtliche Vorschriften oder im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte Vorschriften betreffen, die als Entscheidungen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zugrunde zu legen sind und die Bewertung dieser
- aa) Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit,
- aaa) sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b des Strafgesetzbuches oder eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, mit drei Punkten oder
- bbb) in den übrigen Fällen mit zwei Punkten,
- bb) Ordnungswidrigkeiten als
- aaa) besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder
- bbb) verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt;
- der Bezeichnung der Straftaten ist deren Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr zugrunde zu legen, der Bezeichnung und der Bewertung der Ordnungswidrigkeiten sind deren jeweilige Bedeutung für die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Höhe des angeordneten Regelsatzes der Geldbuße zugrunde zu legen,“.
- c) In Buchstabe u wird die Angabe „§ 4 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 7“ ersetzt.
- d) In Buchstabe w werden
- aa) die Wörter „§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 7 Nummer 3“ und
- bb) die Wörter „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 6 Nr. 3, Abs. 10“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, Absatz 10“ ersetzt.
7. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Überprüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Überprüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung“ und nach den Wörtern „feste Sätze“ die Wörter „, auch in Form von Zeitgebühren,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Sachaufwand gedeckt wird;“ die Wörter „der Sachaufwand kann den Aufwand für eine externe Begutachtung umfassen;“ eingefügt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrszentralregisters“ durch das Wort „Fahreignungsregisters“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1, 2 und 6 wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil und die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „Im Fahreignungsregister werden Daten gespeichert über
1. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte wegen einer Straftat, die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s bezeichnet ist, soweit sie auf Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen oder einen Schuldspruch enthalten,
 2. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen, sofern sie nicht von Nummer 1 erfasst sind, sowie Entscheidungen der Strafgerichte, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen,
 3. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit
 - a) nach den §§ 24, 24a oder § 24c, soweit sie in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s bezeichnet ist und gegen den Betroffenen

- aa) ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet worden ist oder
- bb) eine Geldbuße von mindestens sechzig Euro festgesetzt worden ist und § 28a nichts anderes bestimmt,
- b) nach den §§ 24, 24a oder § 24c, soweit kein Fall des Buchstaben a vorliegt und ein Fahrverbot angeordnet worden ist,
- c) nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, soweit sie in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s bezeichnet ist,“.
- bb) Nummer 10 wird aufgehoben.
- cc) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
- dd) Die Nummern 12 und 13 werden wie folgt gefasst:
- „12. die Teilnahme an einem Aufbauseminar, an einem besonderen Aufbauseminar und an einer verkehrspsychologischen Beratung, soweit dies für die Anwendung der Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a) erforderlich ist,
13. die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, soweit dies für die Anwendung der Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems (§ 4) erforderlich ist,“.
- ee) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und in dieser wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
9. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „vierzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Tilgungsfristen betragen
1. zwei Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit,
- a) die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt bewertet ist oder
- b) soweit weder ein Fall des Buchstaben a noch der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt und in der Entscheidung ein Fahrverbot angeordnet worden ist,
2. fünf Jahre
- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, vorbehaltlich der Nummer 3 Buchstabe a,
- b) bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit, die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten bewertet ist,
- c) bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
- d) bei Mitteilungen über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,
3. zehn Jahre
- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, in denen die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist,
- b) bei Entscheidungen über Maßnahmen oder Verzichte nach § 28 Absatz 3 Nummer 5 bis 8.
- Eintragungen über Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Inhaber einer Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 dann, wenn die letzte Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „mit dem Tag des ersten Urteils“ werden gestrichen.
- bbb) Die Wörter „Unterzeichnung durch den Richter“ werden durch das Wort „Rechtskraft“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Entscheidung“ durch die Wörter „der Rechtskraft“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. bei Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, verkehrspsychologischen Beratungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Fahreignungsseminaren nach § 4 Absatz 7 mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „fünf Jahre nach“ die Wörter „der Rechtskraft“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fahrerlaubnisbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und dieser wird wie folgt gefasst:
- „(6) Nach Eintritt der Tilgungsreife wird eine Eintragung vorbehaltlich der Sätze 2 und 4 gelöscht. Eine Eintragung nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 wird nach Eintritt der Tilgungsreife erst nach einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht. Während dieser Überliegefrist darf der Inhalt dieser Eintragung nur noch zu folgenden Zwecken übermittelt, genutzt oder über ihn eine Auskunft erteilt werden:
1. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a,
 2. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5,
 3. zur Auskunftserteilung an den Betroffenen nach § 30 Absatz 8.
- Die Löschung einer Eintragung nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 unterbleibt in jedem Fall so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
- „(7) Ist eine Eintragung im Fahreignungsregister gelöscht, dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Absatz 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Unterliegt eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a einer zehnjährigen Tilgungsfrist, darf sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den vorstehenden Vorschriften entspricht, nur noch für folgende Zwecke an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt und dort genutzt werden:
1. zur Durchführung von Verfahren, die eine Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben,
 2. zum Ergreifen von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5.
- Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt und dort genutzt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Eintragungen wegen strafgerichtlicher Entscheidungen, die für die Ahndung von Straftaten herangezogen werden. Insoweit gelten die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes.“
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 5, 7 und 9 wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:
- „(4b) Die Eintragungen im Fahreignungsregister dürfen außerdem für die Erteilung, Aussetzung, Einschränkung und Entziehung des Triebfahrzeugführerscheins auf Grund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit die Eintragungen für die dortige Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung, Aussetzung, Einschränkung und Entziehung des Triebfahrzeugführerscheins erforderlich sind.“
- c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Verkehrszentralregister“ wird durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „die Punkte“ werden durch die Wörter „die Anzahl der Punkte“ ersetzt.
 - d) In Absatz 10 werden die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 2 und 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.
12. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 30 Absatz 1 bis 4a obliegen, dürfen die für die Erfüllung dieser Aufgaben jeweils erforderlichen Daten aus dem Fahreignungsregister durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
13. § 30b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Verkehrszentralregister“ wird durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 30 Abs. 1 bis 4a und 7“ werden durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 4b und 7“ ersetzt.
14. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Im örtlichen“ die Wörter „und im Zentralen“ eingefügt.
15. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
16. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 9 sowie 11 und 12 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 2 und in ihm wird in Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 jeweils
 - aa) die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ und
 - bb) das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Regelungen über das Verkehrszentralregister und das Punktsystem werden in die Regelungen über das Fahreignungsregister und das Fahreignungs-Bewertungssystem nach folgenden Maßgaben überführt:

1. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden sind und nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wären, werden am 1. Mai 2014 gelöscht. Für die Feststellung nach Satz 1, ob eine Entscheidung nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wäre, bleibt die Höhe der festgesetzten Geldbuße außer Betracht.
2. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden und nicht von Nummer 1 erfasst sind, werden bis zum Ablauf des 30. April 2019 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung getilgt und gelöscht. Dabei kann eine Ablaufhemmung nach § 29 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung nicht durch Entscheidungen, die erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, ausgelöst werden. Für Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24a gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt werden. Ab dem 1. Mai 2019 gilt
 - a) für die Berechnung der Tilgungsfrist § 29 Absatz 1 bis 5 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung mit der Maßgabe, dass die nach Satz 1 bisher abgelaufene Tilgungsfrist angerechnet wird,
 - b) für die Löschung § 29 Absatz 6 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung.
3. Auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, sind dieses Gesetz und die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 28a in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils anstelle der dortigen Grenze von sechzig Euro die Grenze von vierzig Euro gilt.
4. Personen, zu denen bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister eine oder mehrere Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung gespeichert worden sind, sind wie folgt

in das Fahreignungs-Bewertungssystem einzuordnen:

Punktestand vor dem 1. Mai 2014	Fahreignungs-Bewertungssystem ab dem 1. Mai 2014	
	Punktestand	Stufe
1 – 3	1	Vormerkung (§ 4 Absatz 4)
4 – 5	2	
6 – 7	3	
8 – 10	4	1: Ermahnung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1)
11 – 13	5	
14 – 15	6	2: Verwarnung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2)
16 – 17	7	
> = 18	8	3: Entzug (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3)

Die am 1. Mai 2014 erreichte Stufe wird für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt. Die Einordnung nach Satz 1 führt allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem.

5. Die Regelungen über Punkteabzüge und Aufbauseminare werden wie folgt überführt:
 - a) Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung sind vorzunehmen, wenn die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung bis zum Ablauf des 30. April 2014 der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung bleiben bis zur Tilgung der letzten Eintragung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung, längstens aber zehn Jahre ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert.
 - b) Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nach § 4 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind auch Punkteabzüge zu berücksichtigen, die nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung vorgenommen worden sind.
 - c) Aufbauseminare, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 nicht abgeschlossen worden sind, sind bis zum Ablauf des 30. November 2014 nach dem bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Recht durchzuführen.

- d) Abweichend von Buchstabe c kann anstelle von Aufbaueminaren, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 noch nicht begonnen worden sind, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars absolviert werden.
- e) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die Teilnahme an einem Aufbaueminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung mitzuteilen.
6. Nachträgliche Veränderungen des Punktestandes nach den Nummern 2 oder 5 führen zu einer Aktualisierung der nach der Tabelle zu Nummer 4 erreichten Stufe im Fahreignungs-Bewertungssystem.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) § 4 Absatz 7 ist mit Ablauf des 30. April 2020 mit der Maßgabe nicht mehr anzuwenden, dass eine Teilnahmebescheinigung für ein Fahreignungsseminar, das spätestens an dem vorstehend genannten Tag begonnen worden ist, noch binnen der in § 4 Absatz 7 Satz 1 genannten Frist mit der Rechtsfolge des § 4 Absatz 7 vorgelegt werden kann.“

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 145 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Fünften Abschnitt werden folgende Angaben angefügt:
 - „§ 31a Erfordernis, Inhalt und Voraussetzungen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik
 - § 31b Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
 - § 31c Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiter
 - § 31d Evaluierung“.
 - b) In der Angabe zu § 42 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Aufbaueminaren im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und von Fahreignungsseminaren nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
3. § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des ge-

samten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung, für die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und für die Fahreignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes sowie“.

4. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31d eingefügt:

„§ 31a

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

(1) Wer die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem Einweisungslehrgang teilgenommen hat, der
 - a) einen viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs,
 - b) einen viertägigen Kurs zur inhaltlichen Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars,
 - c) die Hospitation einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und
 - d) eine eigenständige, durch den Lehrgangsleiter beaufsichtigte Durchführung einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars umfasst.

Die Seminarerlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(3) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und gezeigt hat, dass er zur Erfüllung der aufgestellten Qualitätsmerkmale

zur Seminardurchführung befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Lehrgangslleiters.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird durch einen Vermerk auf dem Fahrlehrerschein erteilt; wird diese Seminarerlaubnis aufgehoben, ist der Vermerk zu löschen. Von der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik darf nur zusammen mit der Fahrlehrerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der Fahrschule muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik besitzen.

(5) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn der Seminarleiter wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(6) Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat die personenbezogenen Daten, die ihm als Seminarleiter der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt und von dieser zur Evaluierung nach § 31d genutzt werden,
3. von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder in ihrem Auftrag an Dritte, die die Evaluierung nach § 31d im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen oder an ihr beteiligt sind, übermittelt und von den Dritten für die Evaluierung genutzt werden,
4. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Seminarteilnehmer sowie deren Unterschrift auf der Teilnehmerliste
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach Absatz 7 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach § 34 Absatz 3 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Ver-

kehrspädagogik teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Die Empfänger nach Satz 2 haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

(7) Die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 31b

Voraussetzungen

für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

(1) Zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist berechtigt, wer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Ausbildungsprogramms, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen,
2. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung,
3. Nachweis der folgenden Qualifikation:
 - a) Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a, Seminarerlaubnis für Aufbau-seminare nach § 31 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung oder Seminarerlaubnis für Aufbau-seminare nach § 31 und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Durchführung eines dieser Seminare oder
 - b) Abschluss eines Studiums der Erziehungswissenschaft mit Diplom an einer Hochschule oder gleichwertiger Masterabschluss, Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung,
4. Belastung mit nicht mehr als zwei Punkten im Fahreignungsregister und
5. Teilnahme an einem mindestens viertägigen Einführungsseminar für Lehrgangslleiter von Einweisungslehrgängen bei einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Träger.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen. Die Anerkennung kann – auch nachträglich – mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Einweisungslehrgänge sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verbunden werden.

(2) Der Einweisungslehrgang besteht mindestens aus einem viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs und einem viertägigen spezialisierten Kurs, in dem die Inhalte der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars vermittelt werden. Die Kurse sollen an jeweils vier zusammenhängenden Tagen stattfinden. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf zwölf nicht überschreiten.

(3) Die Durchführung des Einweisungslehrgangs unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 31c

Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiter

Zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiter ist ein Träger berechtigt, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Träger ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Ausbildungsprogramm vorgelegt hat, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um eine einheitliche Qualität bei der Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 31b zu gewährleisten. Für die wissenschaftliche Beurteilung des Ausbildungsprogramms kann sich die Behörde geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Die Durchführung des Einführungsseminars unterliegt der Überwachung nach § 33 Absatz 2a.

§ 31d

Evaluierung

Das Fahreignungsseminar, die Vorschriften hierzu und der Vollzug einschließlich insbesondere der Einweisungslehrgänge und Einführungsseminare werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluierung hat insbesondere zu untersuchen, ob das Fahreignungsseminar eine verhaltensverbessernde Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hat. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 1. Mai 2019 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Anbieter von Einweisungslehrgängen nach § 31b oder von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiter nach § 31c. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen und Stellen nach Landesrecht bedienen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat mindestens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob

1. die Ausbildung, die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme der Fahreignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes und die Einweisungslehrgänge nach § 31b ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und
3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten,
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. dem Unterricht, den Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, den verkehrspädagogischen Teilmaßnahmen der Fahreignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes und den Einweisungslehrgängen nach § 31b beizuwohnen und
4. in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat mindestens alle zwei Jahre in einem Einführungsseminar für Lehrgangsleiter zu hospitieren, das der Träger nach § 31c durchführt. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen nach Landesrecht bedienen. Sie hat bei der Hospitation zu prüfen, ob die Durchführung dem vorgelegten Ausbildungsprogramm entspricht.“

7. § 33a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist er Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Absatz 1 oder § 31a Absatz 1, hat er außerdem jährlich an einer eintägigen Fortbildung von mindestens acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der jeweiligen Seminare durchgeführt vermittelt werden.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „§ 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ werden die Wörter „,“ des § 31a Absatz 2

Satz 1 Nummer 2 bis 4 und des § 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwachung nach § 33 Absatz 2 absehen, wenn die in § 33 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Personen sich einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigten Qualitätssicherungssystem angeschlossen haben. Im Fall des Satzes 1 bleibt die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Überwachung im Sinne des § 33 Absatz 2 unberührt.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Überwachung, die Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung bestimmen.“
9. § 34a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „feste Sätze“ die Wörter „, auch in Form von Zeitgebühren,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Der Sachaufwand kann den Aufwand für eine externe Begutachtung umfassen.“
10. In § 36 Absatz 1 Nummer 14 werden nach der Angabe „§ 31 Abs. 5 Satz 1,“ die Wörter „§ 31a Absatz 7 oder § 31b Absatz 3,“ eingefügt.
11. In § 37 Absatz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 2 Satz 1 im Einleitungssatz, § 40 Absatz 1, in der Überschrift zu § 42, in § 42 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 43 Absatz 1 Satz 1 und § 45 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
12. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 17 wird angefügt:
- „(17) Seminarerlaubnisse nach § 31 Absatz 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung, die bis zum Ablauf des 29. August 2013 erteilt worden sind, berechtigen noch bis zum 30. April 2016 zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars, wenn der Inhaber der Seminarerlaubnis vor der Durchführung des Fahreignungsseminars an einem mindestens dreitägigen Fortbildungslehrgang über die Inhalte des Fahreignungsseminars teilgenommen hat. Die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nach § 33a Absatz 2 entsteht nach der Teilnahme an diesem Fortbildungslehrgang. Im Fall des Satzes 1 gilt § 31a mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 durch die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang nach Satz 1 als erfüllt anzusehen ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) geändert worden ist, wird das Wort „Verkehrszentralregisters“ durch das Wort „Fahreignungsregisters“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Im Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 146 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird in § 23 Absatz 2 Satz 1 im Einleitungssatz, in der Überschrift zu § 28, in § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Atomgesetzes

In § 12b Absatz 4 Nummer 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 95 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gewerbeordnung

In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Strafprozessordnung

§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 56 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 58 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird die Angabe „fünfunddreißig“ durch die Angabe „fünfundfünfzig“ ersetzt.

7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.

Artikel 8a

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 150 des Gesetzes vom

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Soweit dieses Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt oder Ermächtigungen ändert, tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Frequenzverordnung (FreqV)*

Vom 27. August 2013

Auf Grund des § 53 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuweisung von Frequenzbereichen an einzelne Funkdienste und an andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Inhalt der Frequenzzuweisungstabelle

(1) Die Frequenzzuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland werden in einer Frequenzzuweisungstabelle (Teil A der Anlage) dargestellt. Diese enthält die Zuweisung der Frequenzbereiche an einzelne Funkdienste und an andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen sowie Bestimmungen über die Frequenznutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen.

(2) Die Zuweisung eines Frequenzbereichs ist die Eintragung in die Frequenzzuweisungstabelle zum Zwecke der Benutzung dieses Bereichs durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen.

(3) Nutzungsbestimmungen im Sinne des Absatzes 1 können Folgendes enthalten:

1. Zuweisungen an Funkdienste in Teilen der Bezugsfrequenzbereiche;
2. Festlegungen über die Art der Funkanwendung eines Funkdienstes einschließlich Angaben technischer oder betrieblicher Art;
3. Ergänzungen zur Festlegung der zivilen oder militärischen Nutzung und
4. Festlegungen über andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), sind beachtet worden.

§ 3

Aufbau der Frequenzzuweisungstabelle

(1) Die Frequenzzuweisungstabelle besteht aus den folgenden Teilen:

Teil A Frequenzzuweisungen und Nutzungsbestimmungen;

Teil B Erläuterung der Nutzungsbestimmungen;

1. Internationale Nutzungsbestimmungen;
2. Nationale Nutzungsbestimmungen.

(2) Die Frequenzzuweisungstabelle ist in ihrem Teil A in die folgenden vier Spalten unterteilt:

Spalte 1 fortlaufende Nummerierung der Einträge;

Spalte 2 Frequenzbereich (in kHz, MHz oder GHz); zusätzlich gegebenenfalls ergänzende Buchstaben und Ziffern, die Nutzungsbestimmungen bezeichnen, soweit diese sich auf den gesamten Frequenzbereich beziehen;

Spalte 3 Zuweisung der Frequenzbereiche an einen oder mehrere Funkdienste; zusätzlich gegebenenfalls ergänzende Buchstaben und Ziffern, die Nutzungsbestimmungen bezeichnen, die einem bestimmten Funkdienst zuzuordnen sind;

Spalte 4 Hinweise zur Nutzung des Frequenzbereichs (zivile [ziv.] oder militärische [mil.] oder gemeinsame zivil-militärische [ziv., mil.] Nutzung).

(3) Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden; sie sind in Spalte 3 im Teil A der Tabelle wie folgt gekennzeichnet:

Primärer Funkdienst:	Schreibweise in Großbuchstaben, z. B. FESTER FUNKDIENST
Sekundärer Funkdienst:	normale Schreibweise, z. B. Ortungsfunkdienst.

(4) Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen Frequenzen bereits zugeteilt sind. Schutz vor Störungen durch Funkstellen des gleichen

oder eines anderen primären Funkdienstes können nur die Funkstellen verlangen, denen die Frequenzen früher zugeteilt wurden.

(5) Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können. Dies ist unabhängig davon, wann die Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes erfolgt. Schutz vor Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes kann die Funkstelle verlangen, der die Frequenz früher zugeteilt wurde.

§ 4

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Amateurfunkdienst

Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird;

2. Amateurfunkdienst über Satelliten

Funkdienst, der den gleichen Zwecken dient wie der Amateurfunkdienst, bei dem für diese Zwecke jedoch Weltraumfunkstellen an Bord von Erdsatelliten benutzt werden;

3. Erderkundungsfunkdienst über Satelliten

Funkdienst zwischen Erdfunkstellen und einer oder mehreren Weltraumfunkstellen, der auch Funkverbindungen zwischen Weltraumfunkstellen umfassen kann und bei dem

- a) Angaben über Eigenschaften der Erde und Naturerscheinungen derselben, einschließlich Daten über den Zustand der Umwelt, mit Hilfe von aktiven oder passiven Sensoren gewonnen werden, die sich an Bord von Erdsatelliten befinden,
 - b) ähnliche Angaben mit Hilfe von Sonden gewonnen werden, die sich in Luftfahrzeugen oder auf der Erdoberfläche befinden,
 - c) diese Angaben an Erdfunkstellen übermittelt werden können, die zum gleichen Funksystem gehören, oder
 - d) die Sonden auch abgefragt werden können;
- dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen;

4. Ferner Weltraum

Weltraum in Entfernungen von der Erde, die gleich groß oder größer sind als 2 000 000 Kilometer;

5. Fester Funkdienst

Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten;

6. Fester Funkdienst über Satelliten

Funkdienst zwischen Erdfunkstellen an bestimmten Standorten, wenn ein oder mehrere Satelliten benutzt werden; der bestimmte Standort kann ein genau bezeichneter fester Punkt oder irgendein fester

Punkt innerhalb genau bezeichneter Gebiete sein; in bestimmten Fällen umfasst dieser Funkdienst Funkverbindungen zwischen Satelliten, wobei diese Funkverbindungen auch im Intersatellitenfunkdienst betrieben werden können; der feste Funkdienst über Satelliten kann auch Speiseverbindungen für andere Weltraumfunkdienste umfassen;

7. Flugnavigationsfunkdienst

Navigationsfunkdienst zum Zwecke des sicheren Führens von Luftfahrzeugen;

8. Flugnavigationsfunkdienst über Satelliten

Navigationsfunkdienst über Satelliten, bei dem die Erdfunkstellen sich an Bord von Luftfahrzeugen befinden;

9. Funkdienst

Gesamtheit der Funknutzungen, deren Verwendungszweck ein wesentliches gemeinsames Merkmal besitzt;

10. Intersatellitenfunkdienst

Funkdienst für Funkverbindungen zwischen künstlichen Satelliten;

11. ISM-Anwendung

Nutzung elektromagnetischer Wellen durch Geräte oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke, die nicht Funkanwendung ist;

12. Mobiler Flugfunkdienst

Mobilfunkdienst zwischen Bodenfunkstellen und Luftfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen, an dem auch Rettungsgerätfunkstellen teilnehmen dürfen; Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen auf festgelegten Notfrequenzen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen;

13. Mobiler Flugfunkdienst (OR)

Mobiler Flugfunkdienst (Off-Route), der für den Funkverkehr, einschließlich des Verkehrs zur Flugkoordinierung, vorwiegend außerhalb von nationalen oder internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorgesehen ist;

14. Mobiler Flugfunkdienst (R)

Mobiler Flugfunkdienst (Route), der dem die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge betreffenden Funkverkehr vorwiegend auf nationalen oder internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorbehalten ist;

15. Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten

Mobilfunkdienst über Satelliten, bei dem die mobilen Erdfunkstellen sich an Bord von Luftfahrzeugen befinden; Rettungsgerätfunkstellen und Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen;

16. Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (OR)

Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (Off-Route), der für den Funkverkehr, einschließlich des Verkehrs für die Flugkoordinierung, vorwiegend außerhalb von nationalen und internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorgesehen ist;

17. Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (R)
Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (Route), der dem die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge betreffenden Funkverkehr vorwiegend auf nationalen oder internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorbehalten ist;
18. Mobiler Landfunkdienst
Mobilfunkdienst zwischen ortsfesten und mobilen Landfunkstellen oder zwischen mobilen Landfunkstellen;
19. Mobiler Landfunkdienst über Satelliten
Mobilfunkdienst über Satelliten, bei dem die mobilen Erdfunkstellen sich an Land befinden;
20. Mobiler Seefunkdienst
Mobilfunkdienst zwischen Küstenfunkstellen und Seefunkstellen oder zwischen Seefunkstellen oder zwischen zugeordneten Funkstellen für den Funkverkehr an Bord; Rettungsgerätfunkstellen und Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen;
21. Mobiler Seefunkdienst über Satelliten
Mobilfunkdienst über Satelliten, bei dem die mobilen Erdfunkstellen sich an Bord von Seefahrzeugen befinden; Rettungsgerätfunkstellen und Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen;
22. Mobilfunkdienst
Funkdienst zwischen mobilen und ortsfesten Funkstellen oder zwischen mobilen Funkstellen;
23. Mobilfunkdienst über Satelliten
Funkdienst
a) zwischen mobilen Erdfunkstellen und einer oder mehreren Weltraumfunkstellen,
b) zwischen Weltraumfunkstellen, die für den Funkdienst nach Buchstabe a benutzt werden, oder
c) zwischen mobilen Erdfunkstellen über eine oder mehrere Weltraumfunkstellen;
dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen;
24. Navigationsfunkdienst
Ortungsfunkdienst für Zwecke der Funknavigation;
25. Navigationsfunkdienst über Satelliten
Ortungsfunkdienst über Satelliten für Zwecke der Funknavigation; dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen;
26. Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst
Ortungsfunkdienst für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung;
27. Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst über Satelliten
Ortungsfunkdienst über Satelliten für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung; dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen;
28. Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst
Funkdienst, bei dem zu wissenschaftlichen, technischen und anderen Zwecken auf festgelegten stabilen Frequenzen Zeitzeichen mit festgelegter hoher Genauigkeit ausgesendet werden und bei dem die Aussendungen für den allgemeinen Empfang bestimmt sind;
29. Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten
Funkdienst, der den gleichen Zwecken dient wie der Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst, bei dem für diese Zwecke jedoch Weltraumfunkstellen an Bord von Erdsatelliten benutzt werden; dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen;
30. Ortungsfunkdienst
Funkdienst für Zwecke der Funkortung;
31. Ortungsfunkdienst über Satelliten
Funkdienst für Zwecke der Funkortung, bei der eine oder mehrere Weltraumfunkstellen benutzt werden; dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen;
32. Radioastronomiefunkdienst
Funkdienst für Zwecke der Radioastronomie;
33. Rundfunkdienst
a) Funkdienst, dessen Aussendungen zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind und der Tonsendungen, Fernsehsendungen oder andere Arten von Sendungen umfassen kann, sowie
b) Funkdienst, dessen Funknutzungen die wesentlichen technischen Merkmale der Funknutzungen unter Buchstabe a besitzen; die Funknutzungen unter Buchstabe a genießen Priorität;
34. Rundfunkdienst über Satelliten
a) Funkdienst, bei dem die Signale, die von Weltraumfunkstellen ausgesendet oder vermittelt werden, zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind und der Tonsendungen, Fernsehsendungen oder andere Arten von Sendungen umfassen kann, sowie
b) Funkdienst, dessen Funknutzungen die wesentlichen technischen Merkmale der Funknutzungen unter Buchstabe a besitzen; die Funknutzungen unter Buchstabe a genießen Priorität;
35. Seenavigationsfunkdienst
Navigationsfunkdienst zum Zwecke des sicheren Führens von Seefahrzeugen;
36. Seenavigationsfunkdienst über Satelliten
Navigationsfunkdienst über Satelliten, bei dem die Erdfunkstellen sich an Bord von Seefahrzeugen befinden;
37. Weltraumfernwirkfunkdienst
Funkdienst, der ausschließlich dem Betrieb der Weltraumfahrzeuge dient, insbesondere der Weltraumbahnverfolgung, dem Weltraumfernmessen

und dem Weltraumfernsteuern. Diese Aufgaben werden in der Regel innerhalb des Funkdienstes wahrgenommen, in dem die Weltraumfunkstelle arbeitet;

38. Weltraumforschungsfunkdienst

Funkdienst, bei dem Weltraumfahrzeuge oder andere Weltraumkörper für die wissenschaftliche oder technische Forschung verwendet werden;

39. Wetterhilfenfunkdienst

Funkdienst für Beobachtungen und Untersuchungen in der Wetterkunde, einschließlich der Gewässerkunde;

40. Wetterfunkdienst über Satelliten

Erkundungsfunkdienst über Satelliten für Zwecke des Wetterdienstes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2010 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

Anlage

Frequenzzuweisungstabelle für die Bundesrepublik Deutschland

Teil A

Frequenzzuweisungen und Nutzungsbestimmungen

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
1	unterhalb 8,3 1 2	nicht zugewiesen	
2	8,3 – 9	WETTERHILFENFUNKDIENST D54A*	ziv.
3	9 – 11,3 D150 2 3 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST WETTERHILFENFUNKDIENST D54A	ziv.
4	11,3 – 14 2 3 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST WETTERHILFENFUNKDIENST D54A	ziv.
5	14 – 19,95 D56 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57	ziv., mil.
6	19,95 – 20,05 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (20 kHz)	ziv.
7	20,05 – 70 D56 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57	ziv., mil.
8	70 – 72 2 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
9	72 – 84 D56 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57 3	ziv.
10	84 – 86 2 3 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv.
11	86 – 90 D56 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57 3	ziv.
12	90 – 110 2 3 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv.
13	110 – 112 D64 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST 3	ziv.
14	112 – 115 2 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
15	115 – 117,6 D64 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST 3 Navigationsfunkdienst	ziv.
16	117,6 – 126 D64 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST 3 NAVIGATIONSFUNKDIENST D60	ziv.

* Nutzungsbestimmungen, die Festlegungen des Artikels 5 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), Ausgabe 2012, enthalten, die durch Artikel 54 Absatz 1 der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 1996 II S. 1316) verbindlich gemacht worden ist, ist der Buchstabe „D“ vorangestellt. Die VO Funk ist über die Internetseite „<http://www.itu.int/pub/R-REG-RR-2012>“ kostenlos abrufbar.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
17	126 – 129 2 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST D60	ziv., mil.
18	129 – 130 D64 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
19	130 – 148,5 D64 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST Amateurfunkdienst D67A	ziv., mil.
20	148,5 – 255 2 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
21	255 – 283,5 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST RUNDFUNKDIENST	ziv., mil.
22	283,5 – 315 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D73	ziv., mil.
23	315 – 325 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST Seenavigationsfunkdienst D73	ziv., mil.
24	325 – 405 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
25	405 – 415 2 5	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
26	415 – 435 D82 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D79	ziv., mil.
27	435 – 472 1 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D79	ziv., mil.
28	472 – 479 D82 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D79 Amateurfunkdienst D80A	ziv., mil.
29	479 – 495 D82 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D79	ziv., mil.
30	495 – 505 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
31	505 – 526,5 2 5	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D79 D84	ziv., mil.
32	526,5 – 1 606,5 2 5 6	RUNDFUNKDIENST	ziv.
33	1 606,5 – 1 625 D92 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
34	1 625 – 1 635 2 5	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
35	1 635 – 1 800 D92 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
36	1 800 – 1 810 2 5	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
37	1 810 – 1 850 2 5	AMATEURFUNKDIENST	ziv.
38	1 850 – 1 890 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Amateurfunkdienst D96 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv., mil.
39	1 890 – 2 000 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Amateurfunkdienst D96 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv., mil.
40	2 000 – 2 025 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv., mil.
41	2 025 – 2 045 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92 Wetterhilfenfunkdienst D104	ziv., mil.
42	2 045 – 2 160 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv., mil.
43	2 160 – 2 170 2 5	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
44	2 170 – 2 173,5 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
45	2 173,5 – 2 190,5 D108 D109 D110 D111 2 5	MOBILFUNKDIENST (Notfall und Anruf)	ziv., mil.
46	2 190,5 – 2 194 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
47	2 194 – 2 300 D92 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
48	2 300 – 2 498 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
49	2 498 – 2 501 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (2 500 kHz)	ziv.
50	2 501 – 2 502 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv.
51	2 502 – 2 625 D92 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
52	2 625 – 2 650 D92 2 5	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
53	2 650 – 2 850 D92 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
54	2 850 – 3 025 D111 D115 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
55	3 025 – 3 155 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
56	3 155 – 3 230 2 5 7	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
57	3 230 – 3 400 2 5 7	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
58	3 400 – 3 500 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
59	3 500 – 3 800 2 3 5	AMATEURFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
60	3 800 – 3 900 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
61	3 900 – 3 950 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
62	3 950 – 4 000 2 5	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST	ziv., mil.
63	4 000 – 4 063 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D127	ziv., mil.
64	4 063 – 4 438 D109 D110 D128 D130 D131 D132 2 3 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
65	4 438 – 4 488 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D132A	ziv., mil.
66	4 488 – 4 650 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
67	4 650 – 4 700 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
68	4 700 – 4 750 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
69	4 750 – 4 850 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR) MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
70	4 850 – 4 995 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv., mil.
71	4 995 – 5 003 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (5 000 kHz)	ziv.
72	5 003 – 5 005 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv.
73	5 005 – 5 250 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
74	5 250 – 5 275 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D132A	ziv., mil.
75	5 275 – 5 450 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
76	5 450 – 5 480 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR) MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv., mil.
77	5 480 – 5 680 D111 D115 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
78	5 680 – 5 730 D111 D115 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
79	5 730 – 5 900 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv., mil.
80	5 900 – 5 950 D134 D136 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
81	5 950 – 6 200 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
82	6 200 – 6 525 D109 D110 D130 D132 D137 2 3 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
83	6 525 – 6 685 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
84	6 685 – 6 765 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
85	6 765 – 7 000 D138 2 5 10	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) D138A	ziv., mil.
86	7 000 – 7 100 2 5	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
87	7 100 – 7 200 2 5	AMATEURFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
88	7 200 – 7 350 D134 D143 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
89	7 350 – 7 450 D143B 2 5	RUNDFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST Mobiler Landfunkdienst	ziv., mil.
90	7 450 – 8 100 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobiler Landfunkdienst	ziv., mil.
91	8 100 – 8 195 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
92	8 195 – 8 815 D109 D110 D111 D132 D145 2 3 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
93	8 815 – 8 965 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
94	8 965 – 9 040 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
95	9 040 – 9 305 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
96	9 305 – 9 355 2 5	FESTER FUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D145A	ziv., mil.
97	9 355 – 9 400 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
98	9 400 – 9 500 D134 D146 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
99	9 500 – 9 900 D147 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
100	9 900 – 9 995 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
101	9 995 – 10 003 D111 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (10 000 kHz)	ziv.
102	10 003 – 10 005 D111 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv.
103	10 005 – 10 100 D111 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
104	10 100 – 10 150 2 5	FESTER FUNKDIENST Amateurfunkdienst	ziv., mil.
105	10 150 – 11 175 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
106	11 175 – 11 275 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
107	11 275 – 11 400 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
108	11 400 – 11 600 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
109	11 600 – 11 650 D134 D146 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
110	11 650 – 12 050 D147 2 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
111	12 050 – 12 100 D134 D146 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
112	12 100 – 12 230 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
113	12 230 – 12 330 D145 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
114	12 330 – 13 200 D109 D110 D132 2 3 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
115	13 200 – 13 260 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
116	13 260 – 13 360 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
117	13 360 – 13 410 D149 2 5	FESTER FUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
118	13 410 – 13 450 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
119	13 450 – 13 550 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D132A	ziv., mil.
120	13 550 – 13 570 D150 2 5 10	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
121	13 570 – 13 600 D134 D151 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
122	13 600 – 13 800 2 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
123	13 800 – 13 870 D134 D151 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
124	13 870 – 14 000 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
125	14 000 – 14 250 2 5	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
126	14 250 – 14 350 2 5	AMATEURFUNKDIENST	ziv.
127	14 350 – 14 990 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
128	14 990 – 15 005 D111 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (15 000 kHz)	ziv.
129	15 005 – 15 010 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv.
130	15 010 – 15 100 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.
131	15 100 – 15 600 2 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
132	15 600 – 15 800 D134 D146 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
133	15 800 – 16 100 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
134	16 100 – 16 200 2 5	FESTER FUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D145A	ziv., mil.
135	16 200 – 16 360 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
136	16 360 – 16 460 D145 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
137	16 460 – 17 360 D109 D110 D132 2 3 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
138	17 360 – 17 410 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
139	17 410 – 17 480 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
140	17 480 – 17 550 D134 D146 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
141	17 550 – 17 900 2 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
142	17 900 – 17 970 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
143	17 970 – 18 030 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
144	18 030 – 18 068 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
145	18 068 – 18 168 2 5	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv., mil.
146	18 168 – 18 780 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
147	18 780 – 18 900 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
148	18 900 – 19 020 D134 D146 2 3 5	RUNDFUNKDIENST	ziv.
149	19 020 – 19 680 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
150	19 680 – 19 800 D132 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
151	19 800 – 19 990 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
152	19 990 – 19 995 D111 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv.
153	19 995 – 20 010 D111 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (20 000 kHz)	ziv.
154	20 010 – 21 000 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst	ziv., mil.
155	21 000 – 21 450 2 5 8	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
156	21 450 – 21 850 2 5 8	RUNDFUNKDIENST	ziv.
157	21 850 – 21 924 D155B 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
158	21 924 – 22 000 2 5	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
159	22 000 – 22 720 D132 2 3 5 8	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
160	22 720 – 22 855 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
161	22 855 – 23 000 2 5	FESTER FUNKDIENST	ziv., mil.
162	23 000 – 23 200 2 5	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv., mil.
163	23 200 – 23 350 2 5	FESTER FUNKDIENST D156A MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
164	23 350 – 24 000 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D157	ziv., mil.
165	24 000 – 24 450 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv., mil.
166	24 450 – 24 600 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D132A	ziv., mil.
167	24 600 – 24 890 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv., mil.
168	24 890 – 24 990 2 5	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv., mil.
169	24 990 – 25 005 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (25 000 kHz)	ziv.
170	25 005 – 25 010 2 5	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv.
171	25 010 – 25 070 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
172	25 070 – 25 110 2 3 5 8	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
173	25 110 – 25 210 2 5	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv., mil.
174	25 210 – 25 550 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
175	25 550 – 25 670 2 5 8	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.
176	25 670 – 26 100 2 5 8	RUNDFUNKDIENST	ziv.
177	26 100 – 26 175 D132 2 3 5 8	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv.
178	26 175 – 26 200 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.
179	26 200 – 26 350 2 5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D132A	ziv., mil.
180	26 350 – 27 500 D150 2 5 9 10	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
181	27,5 – 28 2 5	MOBILFUNKDIENST	ziv., mil.
182	28 – 29,7 2 3 5 8	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
183	29,7 – 30,005 2 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv., mil.
184	30,005 – 30,01 5 31	MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENTST Fester Funkdienst	ziv., mil.
185	30,01 – 34,35 5 11 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv., mil.
186	34,35 – 36,55 3 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv.
187	36,55 – 37,75 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv., mil.
188	37,75 – 38,25 D149 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst Radioastronomiefunkdienst	ziv., mil.
189	38,25 – 38,45 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv., mil.
190	38,45 – 39 3 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv.
191	39 – 39,5 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D132A	ziv.
192	39,5 – 39,85 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv.
193	39,85 – 41 D150 5 10 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv., mil.
194	41 – 47 D162A 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil.
195	47 – 68 D162A 5 12 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv., mil.
196	68 – 70 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv.
197	70 – 74,2 5 13 31	FESTER FUNKDIENTST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil.
198	74,2 – 74,8 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
199	74,8 – 75,2 D180 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
200	75,2 – 78,7 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv.
201	78,7 – 84 5 13 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Fester Funkdienst	mil.
202	84 – 87,5 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv.
203	87,5 – 108 5 6 14 31	RUNDFUNKDIENST	ziv.
204	108 – 117,975 D197A 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
205	117,975 – 137 D111 D200 5 31	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv., mil.
206	137 – 137,025 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 3	ziv.
207	137,025 – 137,175 5 31	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 3	ziv.
208	137,175 – 137,825 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 3	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
209	137,825 – 138 5 31	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) WETTERFUNKDIENTST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 3	ziv.
210	138 – 144 5 31	MOBILER FLUGFUNKDIENTST (OR) MOBILER LANDFUNKDIENTST 13	mil.
211	144 – 146 3 5 31	AMATEURFUNKDIENTST AMATEURFUNKDIENTST ÜBER SATELLITEN	ziv.
212	146 – 148 3 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv.
213	148 – 149,9 3 5 31	MOBILFUNKDIENTST außer mobiler Flugfunkdienst (R) WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Erde – Weltraum) D218 Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) D209	ziv.
214	149,9 – 150,05 D220 3 5 31	MOBILFUNKDIENTST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D209 D224A NAVIGATIONSFUNKDIENTST ÜBER SATELLITEN D224B	ziv.
215	150,05 – 156,4875 D149 D226 3 5 15 31	MOBILFUNKDIENTST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
216	156,4875 – 156,5625 D111 D226 D227 5 15 31	MOBILER SEEFUNKDIENTST (Notfall und Anruf über DSC)	ziv.
217	156,5625 – 156,7625 D226 3 5 15 31	MOBILFUNKDIENTST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
218	156,7625 – 156,8375 D111 D226 D228 5 31	MOBILER SEEFUNKDIENTST (Notfall und Anruf) Mobilfunkdienst über Satelliten (Erde – Weltraum)	ziv.
219	156,8375 – 161,9625 D226 3 5 31	MOBILFUNKDIENTST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
220	161,9625 – 161,9875 D226 D228 D228B 3 5 31	MOBILFUNKDIENTST außer mobiler Flugfunkdienst Mobilfunkdienst über Satelliten (Erde – Weltraum) D228F	ziv.
221	161,9875 – 162,0125 D226 3 5 31	MOBILFUNKDIENTST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
222	162,0125 – 162,0375 D226 D228A D228B 3 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Mobilfunkdienst über Satelliten (Erde – Weltraum) D228F	ziv.
223	162,0375 – 174 D226 D227A 3 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
224	174 – 223 3 5 31	RUNDFUNKDIENST 14 Mobiler Landfunkdienst	ziv.
225	223 – 230 5 31	RUNDFUNKDIENST Mobilfunkdienst Fester Funkdienst	ziv., mil.
226	230 – 235 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil.
227	235 – 272 D111 D254 D256 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil.
228	272 – 273 D254 5 31	MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST 13 (Richtung Weltraum – Erde) Fester Funkdienst	mil.
229	273 – 312 D254 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil.
230	312 – 315 5 31	MOBILFUNKDIENST Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) D254 Fester Funkdienst	mil.
231	315 – 322 D254 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil.
232	322 – 328,6 D149 5 31	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst Radioastronomiefunkdienst 13	mil.
233	328,6 – 335,4 D258 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENTST	ziv., mil.
234	335,4 – 387 D254 5 31	MOBILFUNKDIENST 17 Fester Funkdienst	mil.
235	387 – 390 5 31	MOBILFUNKDIENST Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) D208A D254 Fester Funkdienst	mil.
236	390 – 399,9 D254 5 31	MOBILFUNKDIENST 17 Fester Funkdienst	mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
237	399,9 – 400,05 D220 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D209 D224A NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D224B	ziv., mil.
238	400,05 – 400,15 D261 5 31	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (400,1 MHz)	ziv.
239	400,15 – 401 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) D263 WETTERHILFENFUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Weltraumfernwirkfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
240	401 – 402 5 31	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) WETTERHILFENFUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
241	402 – 403 5 31	WETTERHILFENFUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
242	403 – 406 5 31	WETTERHILFENFUNKDIENST	ziv., mil.
243	406 – 406,1 D266 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
244	406,1 – 410 D149 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.
245	410 – 420 3 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST Fester Funkdienst	ziv.
246	420 – 430 3 5 31	MOBILER LANDFUNKDIENTST Fester Funkdienst	ziv.
247	430 – 440 D150 D282 3 5 10 19 31	AMATEURFUNKDIENST	ziv.
248	440 – 470 D209 D286 D287 3 5 20 31	MOBILFUNKDIENST D286A	ziv.
249	470 – 790 D149 D291A D306 3 5 21 31	RUNDFUNKDIENST 6 14 Mobiler Landfunkdienst D296	ziv.
250	790 – 862 3 5 31 36	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D317A	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
251	862 – 960 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D317A	ziv., mil.
252	960 – 1 164 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D328 MOBILER FLUGFUNKDIENST (R) D327A	ziv., mil.
253	1 164 – 1 215 D328A 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D328 NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Weltraum – Weltraum)	ziv., mil.
254	1 215 – 1 240 5 13 31	NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D329 (Richtung Weltraum – Weltraum) D329A ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil.
255	1 240 – 1 250 5 13 31	ORTUNGSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D329 (Richtung Weltraum – Weltraum) D329A Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil.
256	1 250 – 1 260 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D329 (Richtung Weltraum – Weltraum) D329A Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv.
257	1 260 – 1 300 D282 5 13 23 31	NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D329 (Richtung Weltraum – Weltraum) D329A ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil.
258	1 300 – 1 340 D149 5 13 31	NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil.
259	1 340 – 1 350 D149 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D337 NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D337A	ziv.
260	1 350 – 1 400 D149 D338A D339 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
261	1 400 – 1 427 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
262	1 427 – 1 429 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENST (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
263	1 429 – 1 452 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil.
264	1 452 – 1 492 5 31 38	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) RUNDFUNKDIENST D345 RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D345	ziv., mil.
265	1 492 – 1 518 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil.
266	1 518 – 1 525 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D348 D351A	ziv., mil.
267	1 525 – 1 530 D351 5 31	FESTER FUNKDIENST 3 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
268	1 530 – 1 535 D351 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A D353A WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) Fester Funkdienst 3	ziv.
269	1 535 – 1 544 D351 D353A 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A	ziv.
270	1 544 – 1 545 D356 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
271	1 545 – 1 555 D351 D357 D357A 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A	ziv.
272	1 555 – 1 559 D351 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A	ziv.
273	1 559 – 1 610 5 24 31	Fester Funkdienst D362B NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Weltraum – Weltraum) D329A	mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
274	1 610 – 1 610,6 D364 D372 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D366 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
275	1 610,6 – 1 613,8 D149 D364 D372 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D366 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
276	1 613,8 – 1 626,5 D364 D372 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D366 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
277	1 626,5 – 1 631,5 D351 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A D353A	ziv., mil.
278	1 631,5 – 1 634,5 D351 D374 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A D353A	ziv., mil.
279	1 634,5 – 1 645,5 D351 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A D353A	ziv., mil.
280	1 645,5 – 1 646,5 D375 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
281	1 646,5 – 1 656,5 D351 D357A D376 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A	ziv.
282	1 656,5 – 1 660 D351 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A	ziv.
283	1 660 – 1 660,5 D149 D351 D376A 5 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.
284	1 660,5 – 1 668,4 D149 3 5 31	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) Fester Funkdienst 3	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
285	1 668,4 – 1 670 D149 3 5 31	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Fester Funkdienst 3	ziv.
286	1 670 – 1 675 3 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
287	1 675 – 1 690 3 5 31	FESTER FUNKDIENST 3 WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
288	1 690 – 1 700 3 5 31	WETTERHILFENFUNKDIENST 3 WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN 3 (Richtung Weltraum – Erde) Fester Funkdienst 25	ziv.
289	1 700 – 1 710 5 31	FESTER FUNKDIENST 25 Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
290	1 710 – 1 930 D149 D385 5 31	FESTER FUNKDIENST 25 MOBILFUNKDIENST D384A D388 D388A	ziv., mil.
291	1 930 – 1 980 5 31	MOBILFUNKDIENST D388 D388A	ziv.
292	1 980 – 2 010 5 31 39	MOBILFUNKDIENST D388 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D351A	ziv.
293	2 010 – 2 025 5 31	MOBILFUNKDIENST D388 D388A	ziv.
294	2 025 – 2 110 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Weltraum) FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Weltraum) WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Weltraum)	ziv., mil.
295	2 110 – 2 120 5 31	MOBILFUNKDIENST D388 D388A WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
296	2 120 – 2 170 5 31	MOBILFUNKDIENST D388 D388A	ziv.
297	2 170 – 2 200 5 31 39	MOBILFUNKDIENST D388 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A	ziv.
298	2 200 – 2 290 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Weltraum – Weltraum) FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Weltraum – Weltraum) WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Weltraum – Weltraum)	ziv., mil.
299	2 290 – 2 300 3 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
300	2 300 – 2 320 5 31	MOBILFUNKDIENST	ziv., mil.
301	2 320 – 2 400 5 31	MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst Amateurfunkdienst	ziv., mil.
302	2 400 – 2 450 D150 D282 10 26 31	MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst Amateurfunkdienst	ziv., mil.
303	2 450 – 2 483,5 D150 10 26 31	MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv., mil.
304	2 483,5 – 2 500 D150 31	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D351A Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
305	2 500 – 2 520 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D384A 37	ziv.
306	2 520 – 2 655 D339 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D384A 37	ziv.
307	2 655 – 2 670 D149 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D384A 37 Radioastronomiefunkdienst	ziv.
308	2 670 – 2 690 D149 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D384A 37 Radioastronomiefunkdienst	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
309	2 690 – 2 695 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
310	2 695 – 2 700 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
311	2 700 – 2 900 5 31 33	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D337 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
312	2 900 – 3 100 D425 5 31	NAVIGATIONSFUNKDIENST D426 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
313	3 100 – 3 300 D149 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv., mil.
314	3 300 – 3 400 D149 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil.
315	3 400 – 3 475 5 31 33	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D430A Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst 3 Amateurfunkdienst	ziv.
316	3 475 – 3 600 5 31 33	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D430A Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst 3	ziv.
317	3 600 – 3 800 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
318	3 800 – 4 200 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
319	4 200 – 4 400 D438 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
320	4 400 – 4 800 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	mil.
321	4 800 – 4 990 D149 D339 5 31 35	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Radioastronomiefunkdienst 13	mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
322	4 990 – 5 000 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST 13	mil.
323	5 000 – 5 010 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) D443AA NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
324	5 010 – 5 030 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) D443AA NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Weltraum – Weltraum)	ziv., mil.
325	5 030 – 5 091 D444 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST (R) D443C MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) D443D	ziv., mil.
326	5 091 – 5 150 D444 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D444A FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST D444B MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) D443AA	ziv., mil.
327	5 150 – 5 250 D446C D447B 3 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D447A FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D446A D446B	ziv.
328	5 250 – 5 255 3 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D446A D447F NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv.
329	5 255 – 5 350 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D446A D447F NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil.
330	5 350 – 5 460 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) D448B FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D449 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D448D WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) D448C	ziv., mil.
331	5 460 – 5 470 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) D448B NAVIGATIONSFUNKDIENST D449 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D448D WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) D448B	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
332	5 470 – 5 570 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) D448B MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D446A D450A NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D450B SEENAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) D448B	ziv., mil.
333	5 570 – 5 650 D452 5 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D446A D450A NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D450B SEENAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
334	5 650 – 5 725 D282 5 13 31	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D446A D450A NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst	mil.
335	5 725 – 5 755 D150 10 13 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst	mil.
336	5 755 – 5 830 D150 10 31	FESTER FUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst	ziv., mil.
337	5 830 – 5 850 D150 10 31	FESTER FUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
338	5 850 – 5 925 D150 3 5 10 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv.
339	5 925 – 6 525 3 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
340	6 525 – 7 075 D149 D458B 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
341	7 075 – 7 250 D460 5 31	FESTER FUNKDIENST	ziv.
342	7 250 – 7 300 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	mil.
343	7 300 – 7 550 D461 5 31	FESTER FUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D461A Fester Funkdienst über Satelliten 29 (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
344	7 550 – 7 725 5 31	FESTER FUNKDIENST Fester Funkdienst über Satelliten 29 (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
345	7 725 – 7 750 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Fester Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde)	mil.
346	7 750 – 7 900 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D461B 13	mil.
347	7 900 – 7 975 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	mil.
348	7 975 – 8 025 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	mil.
349	8 025 – 8 100 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D462A 13 FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST	mil.
350	8 100 – 8 400 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D462A 13 FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	mil.
351	8 400 – 8 500 5 31	FESTER FUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) D465	ziv.
352	8 500 – 8 825 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
353	8 825 – 9 000 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D472	ziv., mil.
354	9 000 – 9 200 D473A 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D337 SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D472 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
355	9 200 – 9 300 D474 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D472	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
356	9 300 – 9 500 D474 D475 D475A D475B D476A 5 31	NAVIGATIONSFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv)	ziv., mil.
357	9 500 – 9 800 D476A 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) 13 ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) 13	mil.
358	9 800 – 9 900 D478A D478B 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) 13 Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv) 13 Fester Funkdienst	mil.
359	9 900 – 10 000 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
360	10 – 10,4 5 31	MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst 13	mil.
361	10,4 – 10,45 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Amateurfunkdienst	ziv.
362	10,45 – 10,5 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten	ziv.
363	10,5 – 10,6 5 31	FESTER FUNKDIENST	ziv.
364	10,6 – 10,68 D149 D482A 5 31	FESTER FUNKDIENST D482 ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
365	10,68 – 10,7 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
366	10,7 – 11,7 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
367	11,7 – 12,5 D487 D487A 5 31	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
368	12,5 – 12,75 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
369	12,75 – 13,25 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
370	13,25 – 13,4 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D497 Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv., mil.
371	13,4 – 13,75 5 13 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil.
372	13,75 – 14 D502 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
373	14 – 14,25 D504A 3 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
374	14,25 – 14,3 D504A 3 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
375	14,3 – 14,47 D504A 3 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
376	14,47 – 14,5 D149 D504A 3 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) Radioastronomiefunkdienst	ziv.
377	14,5 – 14,62 3 5 31	FESTER FUNKDIENST	ziv.
378	14,62 – 15,23 D339 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	mil.
379	15,23 – 15,35 D339 3 5 31	FESTER FUNKDIENST	ziv.
380	15,35 – 15,4 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
381	15,4 – 15,7 5 31	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D511E D511F	ziv., mil.
382	15,7 – 17,3 5 13 26 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil.
383	17,3 – 17,7 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D516 (Richtung Weltraum – Erde) D516A D516B Fester Funkdienst Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst 3	ziv.
384	17,7 – 18,1 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) D516	ziv.
385	18,1 – 18,4 D519 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
386	18,4 – 18,6 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
387	18,6 – 18,8 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv)	ziv.
388	18,8 – 19,3 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
389	19,3 – 19,7 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) D523B	ziv.
390	19,7 – 20,1 D516B 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
391	20,1 – 20,2 D516B D526 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
392	20,2 – 21,2 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	mil.
393	21,2 – 21,4 5 31	FESTER FUNKDIENST	ziv.
394	21,4 – 22 5 31 34	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D530A D530B D530C	ziv.
395	22 – 22,21 D149 5 31 34	FESTER FUNKDIENST	ziv.
396	22,21 – 22,5 D149 5 31 34	FESTER FUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) Weltraumforschungsfunkdienst (passiv)	ziv.
397	22,5 – 22,55 5 31 34	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv.
398	22,55 – 23 D149 D338A 5 31 34	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv.
399	23 – 23,55 D149 D338A 3 5 31 34	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
400	23,55 – 23,6 3 5 31 34	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv.
401	23,6 – 24 D340 31 34	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
402	24 – 24,05 D150 10 31 34	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
403	24,05 – 24,25 D150 10 31 34	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv)	ziv., mil.
404	24,25 – 24,65 5 31 34	FESTER FUNKDIENST	ziv.
405	24,65 – 25,25 5 31 34	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D532B	ziv.
406	25,25 – 25,5 5 31 34	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536 MOBILFUNKDIENST Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
407	25,5 – 26,5 5 31 34	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536 MOBILFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
408	26,5 – 27 5 31 34	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536 MOBILFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
409	27 – 27,5 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536	mil.
410	27,5 – 28,5 D516B D538 D540 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
411	28,5 – 29,1 D516B D540 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
412	29,1 – 29,5 D516B D540 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D535A D541A	ziv.
413	29,5 – 30 D516B D538 D540 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv.
414	30 – 31 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	mil.
415	31 – 31,3 D149 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST 3	ziv.
416	31,3 – 31,5 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
417	31,5 – 31,8 D149 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) Fester Funkdienst Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
418	31,8 – 32 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
419	32 – 32,3 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
420	32,3 – 33 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
421	33 – 33,4 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv., mil.
422	33,4 – 34,2 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
423	34,2 – 34,7 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
424	34,7 – 35,2 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
425	35,2 – 35,5 5 31	WETTERHILFENFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
426	35,5 – 36 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST (aktiv) NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) WETTERHILFENFUNKDIENST	ziv., mil.
427	36 – 37 D149 D550A 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) 13 FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) 13	mil.
428	37 – 37,5 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv.
429	37,5 – 39,5 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
430	39,5 – 40 D516B 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
431	40 – 40,5 D516B 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Erde – Weltraum) Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
432	40,5 – 42,5 D547 5 31 32	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN RUNDFUNKDIENST	ziv.
433	42,5 – 43,5 D149 D547 5 31 32	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
434	43,5 – 47 D554 5 31	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST 13 NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN 13	mil.
435	47 – 47,2 5 31	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv.
436	47,2 – 47,5 D552A 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv.
437	47,5 – 47,9 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde) D516B D554A MOBILFUNKDIENST	ziv.
438	47,9 – 48,2 D552A 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv.
439	48,2 – 48,54 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde) D516B D554A MOBILFUNKDIENST	ziv.
440	48,54 – 49,44 D149 D340 D555 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv.
441	49,44 – 50,2 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) (Richtung Weltraum – Erde) D516B D554A MOBILFUNKDIENST	ziv.
442	50,2 – 50,4 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
443	50,4 – 51,4 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.
444	51,4 – 52,6 D338A D547 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
445	52,6 – 54,25 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
446	54,25 – 55,78 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) INTERSATELLITENFUNKDIENST D556A WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
447	55,78 – 58,2 D547 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST D557A INTERSATELLITENFUNKDIENST D556A D558A MOBILFUNKDIENST D558 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
448	58,2 – 59 D547 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
449	59 – 59,3 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D556A MOBILFUNKDIENST D558 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D559 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
450	59,3 – 64 D138 5 10 26 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D559	ziv., mil.
451	64 – 65 D547 5 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv.
452	65 – 66 D547 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST	ziv.
453	66 – 71 D554 5 31	INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D553 D558 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST 3 NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN 3	ziv.
454	71 – 74 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
455	74 – 76 D561 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST RUNDFUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
456	76 – 77,5 D149 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
457	77,5 – 78 D149 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten Radioastronomiefunkdienst Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
458	78 – 79 D149 D560 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde) Radioastronomiefunkdienst	ziv., mil.
459	79 – 81 D149 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde)	ziv., mil.
460	81 – 84 D149 D338A D561A 5 13 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde)	mil.
461	84 – 86 D149 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
462	86 – 92 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
463	92 – 94 D149 D338A 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
464	94 – 94,1 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv)	ziv., mil.
465	94,1 – 95 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
466	95 – 100 D149 D554 5 13 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	mil.
467	100 – 102 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
468	102 – 105 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.
469	105 – 109,5 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
470	109,5 – 111,8 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
471	111,8 – 114,25 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
472	114,25 – 116 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
473	116 – 122,25 D138 5 10 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) INTERSATELLITENFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
474	122,25 – 123 D138 10 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 Amateurfunkdienst	ziv.
475	123 – 126 D554 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Radioastronomiefunkdienst	ziv.
476	126 – 130 D149 D554 5 31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Radioastronomiefunkdienst	ziv., mil.
477	130 – 134 D149 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) D562E FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.
478	134 – 136 5 31	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Radioastronomiefunkdienst	ziv.
479	136 – 141 D149 5 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten	ziv.
480	141 – 148,5 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
481	148,5 – 151,5 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
482	151,5 – 155,5 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
483	155,5 – 158,5 D149 D562G 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) D562F FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) D562F	ziv.
484	158,5 – 164 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde)	ziv.
485	164 – 167 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
486	167 – 168 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv.
487	168 – 170 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv.
488	170 – 174,5 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv.
489	174,5 – 174,8 5 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv.
490	174,8 – 182 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) INTERSATELLITENFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
491	182 – 185 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
492	185 – 190 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) INTERSATELLITENFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
493	190 – 191,8 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
494	191,8 – 200 D149 D554 5 31	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv., mil.
495	200 – 202 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
496	202 – 209 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
497	209 – 217 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
498	217 – 226 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
499	226 – 231,5 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
500	231,5 – 232 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv., mil.
501	232 – 235 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv., mil.
502	235 – 238 D563B 5 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv., mil.

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
503	238 – 240 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv., mil.
504	240 – 241 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv., mil.
505	241 – 248 D138 D149 5 10 31	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten	ziv., mil.
506	248 – 250 D149 5 31	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Radioastronomiefunkdienst	ziv.
507	250 – 252 D340 31	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv.
508	252 – 265 D149 D554 5 31	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
509	265 – 275 D149 5 31	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv., mil.
510	275 – 3 000 D565 5 31	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) Amateurfunkdienst	ziv.
511	oberhalb 3 000	nicht zugewiesen	

Teil B**Erläuterung der Nutzungsbestimmungen****1. Internationale Nutzungsbestimmungen**

- D54A Die Nutzung des Frequenzbereichs 8,3 – 11,3 kHz durch den Wetterhilfenfunkdienst ist auf passive Nutzungen begrenzt. Funkstellen des Wetterhilfenfunkdienstes genießen keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen von Funkstellen des Navigationsfunkdienstes, die vor dem 1. Januar 2013 beim Funkbüro der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) notifiziert werden.
- D56 Funkstellen der Funkdienste, denen die Frequenzbereiche 14 – 19,95 kHz, 20,05 – 70 kHz, 72 – 84 kHz und 86 – 90 kHz zugewiesen sind, können Normalfrequenzen und Zeitzeichen aussenden.
- D57 Die Benutzung der Frequenzbereiche 14 – 19,95 kHz, 20,05 – 70 kHz, 72 – 84 kHz und 86 – 90 kHz durch den mobilen Seefunkdienst ist auf Küstenfunkstellen des Telegraphiefunkdienstes (nur A1A und F1B) beschränkt. Ausnahmsweise ist die Benutzung der Sendart J2B oder J7B unter der Bedingung zugelassen, dass die erforderliche Bandbreite die Breite nicht übersteigt, die normalerweise bei der Sendart A1A oder F1B in diesen Bereichen beansprucht wird.
- D60 Im Frequenzbereich 117,6 – 129 kHz dürfen Funknavigationssysteme, die Impulse aussenden, unter der Bedingung benutzt werden, dass sie bei anderen Diensten, denen dieser Frequenzbereich zugewiesen ist, keine Störungen verursachen.
- D64 Für Funkstellen des festen Funkdienstes und des mobilen Seefunkdienstes in den Frequenzbereichen, die diesen Funkdiensten zwischen 110 und 148,5 kHz zugewiesen sind, sind nur die Sendarten A1A, F1B, A2C, A3C, F1C oder F3C zugelassen. Ausnahmsweise ist für Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes auch die Sendart J2B oder J7B zugelassen.
- D67A Innerhalb des Frequenzbereichs 130 – 148,5 kHz ist dem Amateurfunkdienst der Frequenzteilbereich 135,7 – 137,8 kHz zugewiesen. Beim Betreiben von Amateurfunkstellen in diesem Frequenzbereich darf eine maximale isotrope Strahlungsleistung (EIRP) von 1 Watt nicht überschritten werden.
- D73 Der Frequenzbereich 283,5 – 325 kHz darf im Seenavigationsfunkdienst auch für die Übermittlung ergänzender navigatorischer Angaben mittels schmalbandiger Techniken benutzt werden, wenn hierdurch keine Störungen beim Empfang von Funkfeuern des Navigationsfunkdienstes verursacht werden.
- D79 Die Benutzung der Frequenzbereiche 415 – 495 kHz und 505 – 526,5 kHz durch den mobilen Seefunkdienst ist auf Telegraphiefunk beschränkt.
- D80A Funkstellen des Amateurfunkdienstes dürfen im Frequenzbereich 472 – 479 kHz eine maximale Strahlungsleistung (ERP) von 1 Watt nicht überschreiten.
- D82 Im mobilen Seefunkdienst darf die Frequenz 490 kHz nur von Küstenfunkstellen für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit mit Hilfe von Schmalbandtelegraphie für Fernschreibübertragung benutzt werden. Bei der Benutzung des Frequenzbereichs 415 – 495 kHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist sicherzustellen, dass keine Störungen auf der Frequenz 490 kHz verursacht werden.
- D84 Im mobilen Seefunkdienst wird die Frequenz 518 kHz ausschließlich für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt mittels Funkfernschreiben von Küstenfunkstellen an Schiffe benutzt.
- D92 In den Frequenzbereichen 1 606,5 – 1 625 kHz, 1 635 – 1 800 kHz, 1 850 – 2 160 kHz, 2 194 – 2 300 kHz und 2 502 – 2 850 kHz dürfen Funkortungssysteme betrieben werden, sofern die mittlere Strahlungsleistung dieser Funkstellen 50 Watt nicht überschreitet.
- D96 Im Frequenzbereich 1 850 – 1 890 kHz darf die Spitzenleistung der Amateurfunkstellen 75 Watt nicht überschreiten und im Frequenzbereich 1 890 – 2 000 kHz darf die Spitzenleistung der Amateurfunkstellen 10 Watt nicht überschreiten.
- D104 Die Benutzung des Frequenzbereichs 2 025 – 2 045 kHz durch den Wetterhilfenfunkdienst ist auf ozeanographische Bojenfunkstellen beschränkt.
- D108 Die Trägerfrequenz 2 182 kHz ist eine internationale Not- und Anrufrequenz für Sprechfunk.
- D109 Die Frequenzen 2 187,5 kHz, 4 207,5 kHz, 6 312 kHz, 8 414,5 kHz, 12 577 kHz und 16 804,5 kHz sind internationale Notfrequenzen für digitalen Selektivruf.
- D110 Die Frequenzen 2 174,5 kHz, 4 177,5 kHz, 6 268 kHz, 8 376,5 kHz, 12 520 kHz und 16 695 kHz sind internationale Notfrequenzen für Schmalbandtelegraphie für Fernschreibübertragung.
- D111 Die Trägerfrequenzen 2 182 kHz, 3 023 kHz, 5 680 kHz und 8 364 kHz sowie die Frequenzen 121,5 MHz, 156,525 MHz, 156,8 MHz und 243 MHz dürfen in Übereinstimmung mit den Verfahren, die für die terrestrischen Funkdienste gelten, zusätzlich für Such- und Rettungsarbeiten benutzt werden, wenn diese bemannte Weltraumfahrzeuge betreffen. Dies gilt auch für die Frequenzen 10 003 kHz, 14 993 kHz und 19 993 kHz, jedoch müssen die Aussendungen auf jeder dieser Frequenzen innerhalb der Grenzen von ± 3 kHz der betreffenden Frequenz gehalten werden.

- D115 Die Trägerfrequenzen (Bezugsfrequenzen) 3 023 kHz und 5 680 kHz dürfen zusätzlich von den Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes, die an koordinierten Such- und Rettungsarbeiten teilnehmen, benutzt werden.
- D127 Die Benutzung des Frequenzbereichs 4 000 – 4 063 kHz durch den mobilen Seefunkdienst ist auf Seefunkstellen beschränkt, die Sprechfunkverkehr abwickeln.
- D128 Die Frequenzbereiche 4 063 – 4 123 kHz und 4 130 – 4 438 kHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst auf sekundärer Basis für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen zugewiesen. Die mittlere Leistung der Funkstellen darf höchstens 50 Watt betragen.
- D130 Die Trägerfrequenzen 4 125 kHz und 6 215 kHz werden für Not- und Sicherheitsverkehr im Sprechfunk benutzt.
- D131 Die Frequenz 4 209,5 kHz wird von Küstenfunkstellen nur für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt mit Hilfe von Schmalbandtelegraphie für Fernschreibübertragung benutzt.
- D132 Die Frequenzen 4 210 kHz, 6 314 kHz, 8 416,5 kHz, 12 579 kHz, 16 806,5 kHz, 19 680,5 kHz, 22 376 kHz und 26 100,5 kHz sind die internationalen Frequenzen für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt.
- D132A Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes dürfen bei Funkstellen des festen Funkdienstes weder schädliche Störungen verursachen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden. Die Nutzung der Frequenzbereiche 4 438 – 4 488 kHz, 5 250 – 5 275 kHz, 13 450 – 13 550 kHz, 24 450 – 24 600 kHz, 26 200 – 26 350 kHz und 39 – 39,5 MHz durch den nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst ist auf ozeanographische Radare begrenzt.
- D134 Die Benutzung der Frequenzbereiche 5 900 – 5 950 kHz, 7 300 – 7 350 kHz, 9 400 – 9 500 kHz, 11 600 – 11 650 kHz, 12 050 – 12 100 kHz, 13 570 – 13 600 kHz, 13 800 – 13 870 kHz, 15 600 – 15 800 kHz, 17 480 – 17 550 kHz und 18 900 – 19 020 kHz durch den Rundfunkdienst ist für Einseitenbandaussendungen oder andere spektrumseffiziente Modulationsverfahren vorgesehen.
- D136 Der Frequenzbereich 5 900 – 5 950 kHz ist zusätzlich dem festen Funkdienst und dem mobilen Landfunkdienst innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D137 Die Frequenzbereiche 6 200 – 6 213,5 kHz und 6 220,5 – 6 525 kHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen. Die mittlere Leistung der Funkstellen darf höchstens 50 Watt betragen.
- D138 Die Frequenzbereiche
6 765 – 6 795 kHz (Mittenfrequenz 6 780 kHz),
61 – 61,5 GHz (Mittenfrequenz 61,25 GHz),
122 – 123 GHz (Mittenfrequenz 122,5 GHz) und
244 – 246 GHz (Mittenfrequenz 245 GHz)
sind für ISM-Anwendungen bestimmt. ISM-Anwendungen in diesen Frequenzbereichen dürfen bei Funkdiensten, die in diesen Frequenzbereichen betrieben werden, keine Störungen verursachen.
- D138A Bis zum 29. März 2009 ist der Frequenzbereich 6 765 – 7 000 kHz dem festen Funkdienst primär und dem mobilen Landfunkdienst sekundär zugewiesen. Nach diesem Datum ist der Frequenzbereich dem festen Funkdienst und dem Mobilfunkdienst, außer dem mobilen Flugfunkdienst (R), primär zugewiesen.
- D143 Der Frequenzbereich 7 300 – 7 350 kHz ist zusätzlich dem festen Funkdienst und dem mobilen Landfunkdienst auf sekundärer Basis für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen zugewiesen.
- D143B Funkstellen des festen Funkdienstes und des mobilen Landfunkdienstes dürfen keine schädlichen Störungen beim Rundfunkdienst verursachen. Frequenzen aus dem Frequenzbereich 7 350 – 7 450 kHz dürfen durch Funkstellen des festen Funkdienstes und des Mobilfunkdienstes nur noch genutzt werden, wenn die abgestrahlte Leistung den Wert von 24 dBW nicht überschreitet.
- D145 Die Trägerfrequenzen 8 291 kHz, 12 290 kHz und 16 420 kHz werden für Not- und Sicherheitsfunkverkehr im Sprechfunk benutzt.
- D145A Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes dürfen bei Funkstellen des festen Funkdienstes weder schädliche Störungen verursachen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden. Die Nutzung der Frequenzbereiche 9 305 – 9 355 kHz und 16 100 – 16 200 kHz durch den nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst ist auf ozeanographische Radare begrenzt.
- D146 Die Frequenzbereiche 9 400 – 9 500 kHz, 11 600 – 11 650 kHz, 12 050 – 12 100 kHz, 15 600 – 15 800 kHz, 17 480 – 17 550 kHz und 18 900 – 19 020 kHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D147 Unter der Bedingung, dass keine Störungen beim Rundfunkdienst verursacht werden, dürfen Frequenzen in den Frequenzbereichen 9 775 – 9 900 kHz, 11 650 – 11 700 kHz und 11 975 – 12 050 kHz von Funkstellen des festen Funkdienstes benutzt werden, deren Gesamtstrahlungsleistung höchstens 24 dBW beträgt und die ihren Funkverkehr nur innerhalb der deutschen Grenzen abwickeln.

D149 Bei der Nutzung der Frequenzbereiche

13 360 – 13 410 kHz,	4 990 – 5 000 MHz,	102 – 109,5 GHz,
37,75 – 38,25 MHz,	6 650 – 6 675,2 MHz,	111,8 – 114,25 GHz,
150,05 – 153 MHz,	10,6 – 10,68 GHz,	128,33 – 128,59 GHz,
322 – 328,6 MHz,	14,47 – 14,5 GHz,	129,23 – 129,49 GHz,
406,1 – 410 MHz,	22,01 – 22,5 GHz,	130 – 134 GHz,
608 – 614 MHz,	22,81 – 22,86 GHz,	136 – 148,5 GHz,
1 330 – 1 400 MHz,	23,07 – 23,12 GHz,	151,5 – 158,5 GHz,
1 610,6 – 1 613,8 MHz,	31,2 – 31,3 GHz,	168,59 – 168,93 GHz,
1 660 – 1 670 MHz,	31,5 – 31,8 GHz,	171,11 – 171,45 GHz,
1 718,8 – 1 722,2 MHz,	36,43 – 36,5 GHz,	172,31 – 172,65 GHz,
2 655 – 2 690 MHz,	42,5 – 43,5 GHz,	173,52 – 173,85 GHz,
3 260 – 3 267 MHz,	48,94 – 49,04 GHz,	195,75 – 196,15 GHz,
3 332 – 3 339 MHz,	76 – 86 GHz,	209 – 226 GHz,
3 345,8 – 3 352,5 MHz,	92 – 94 GHz,	241 – 250 GHz und
4 825 – 4 835 MHz,	94,1 – 100 GHz,	252 – 275 GHz
4 950 – 4 990 MHz,		

durch Funkstellen anderer Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche ebenfalls zugewiesen sind, werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst vor Störungen zu schützen.

- D150 Die Frequenzbereiche 9 – 10 kHz, 13 553 – 13 567 kHz, 26 957 – 27 283 kHz, 40,66 – 40,70 MHz, 433,05 – 434,79 MHz, 2 400 – 2 500 MHz, 5 725 – 5 875 MHz und 24 – 24,25 GHz sind für ISM-Anwendungen bestimmt. Funkdienste, die innerhalb dieser Frequenzbereiche wahrgenommen werden, müssen Störungen, die durch diese Anwendungen verursacht werden, hinnehmen.
- D151 Die Frequenzbereiche 13 570 – 13 600 kHz und 13 800 – 13 870 kHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst und dem Mobilfunkdienst mit Ausnahme des mobilen Flugfunkdienstes (R) für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D155B Der Frequenzbereich 21 870 – 21 924 kHz wird vom festen Funkdienst für Aussendungen, die der Flugsicherheit dienen, benutzt.
- D156A Die Benutzung des Frequenzbereichs 23 200 – 23 350 kHz durch den festen Funkdienst ist auf Aussendungen, die der Flugsicherheit dienen, beschränkt.
- D157 Die Benutzung des Frequenzbereichs 23 350 – 24 000 kHz durch den mobilen Seefunkdienst ist auf Telegraphiefunk zwischen Seefunkstellen beschränkt.
- D162A Der Frequenzbereich 46 – 68 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Messradaranlagen beschränkt.
- D180 Die Frequenz 75 MHz ist ausschließlich für die Verwendung durch Markierungsfunkfeuer vorgesehen.
- D197A Der Frequenzbereich 108 – 117,975 MHz ist zusätzlich dem mobilen Flugfunkdienst (R) auf primärer Basis zugewiesen. Die Nutzung durch den mobilen Flugfunkdienst (R) ist begrenzt auf Systeme, die in Übereinstimmung mit internationalen Luftfahrtstandards betrieben werden. Die Nutzung des Frequenzbereichs 108 – 112 MHz durch den mobilen Flugfunkdienst (R) ist beschränkt auf Systeme, die aus Bodenfunkstellen und dazugehörigen Empfängern bestehen, die Informationen zur Unterstützung der Flugnavigation in Übereinstimmung mit internationalen Luftfahrtstandards übertragen. Die Nutzung darf keine Störungen bei Funkstellen des Flugnavigationsfunkdienstes, die nach internationalen Flugfunkstandards betrieben werden, verursachen.
- D200 Im Frequenzbereich 117,975 – 137 MHz ist die Frequenz 121,5 MHz die Notfrequenz für den Flugfunkdienst und, falls erforderlich, die Frequenz 123,1 MHz die Hilfsfrequenz zur Frequenz 121,5 MHz. Mobilfunkstellen des mobilen Seefunkdienstes dürfen auf diesen Frequenzen in Not- und Sicherheitsfällen mit Funkstellen des mobilen Flugfunkdienstes verkehren.
- D208A Bei Zuteilungen an Weltraumfunkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten in den Frequenzbereichen 137 – 138 MHz, 387 – 390 MHz und 400,15 – 401 MHz werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst in den Frequenzbereichen 150,05 – 153 MHz, 322 – 328,6 MHz, 406,1 – 410 MHz und 608 – 614 MHz vor Störungen aufgrund unerwünschter Aussendungen zu schützen.
- D209 Die Benutzung der Frequenzbereiche 137 – 138 MHz, 148 – 149,9 MHz, 400,15 – 401 MHz, 454 – 456 MHz und 459 – 460 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten sowie der Frequenzbereiche 149,9 – 150,05 MHz und 399,9 – 400,05 MHz durch den mobilen Landfunkdienst über Satelliten ist auf nichtgeostationäre Satellitensysteme beschränkt.

- D218 Im Frequenzbereich 148 – 149,9 MHz darf die Bandbreite einer einzelnen Aussendung im Weltraumfern-wirkfunkdienst (Richtung Erde – Weltraum) 50 kHz nicht übersteigen.
- D220 Der mobile Landfunkdienst über Satelliten darf die Entwicklung und Benutzung des Navigationsfunk-dienstes über Satelliten in den Frequenzbereichen 149,9 – 150,05 MHz und 399,9 – 400,05 MHz nicht einschränken.
- D224A Die Benutzung der Frequenzbereiche 149,9 – 150,05 MHz und 399,9 – 400,05 MHz durch den Mobil-funkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) ist bis zum 1. Januar 2015 auf den mobilen Landfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) beschränkt.
- D224B Die Zuweisung der Frequenzbereiche 149,9 – 150,05 MHz und 399,9 – 400,05 MHz an den Navigations-funkdienst über Satelliten gilt bis zum 1. Januar 2015.
- D226 Die Frequenz 156,8 MHz ist die internationale Not-, Sicherheits- und Anrufrequenz für den UKW-Sprechseefunkdienst. Die Frequenz 156,525 MHz ist die internationale Not-, Sicherheits- und Anruf-frequenz für die Nutzung des digitalen Selektivrufs (DSC) des UKW-Sprechseefunks. In den Frequenz-bereichen 156 – 156,4875 MHz, 156,5625 – 156,7625 MHz, 156,8375 – 157,45 MHz, 160,6 – 160,975 MHz und 161,475 – 162,05 MHz wird dem mobilen Seefunkdienst auf den Frequenzen Priorität gewährt, die den Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes zugeteilt worden sind. Die Benutzung von Frequenzen in einem der oben genannten Frequenzbereiche durch Funkstellen anderer Funkdienste, denen der Bereich zugewiesen ist, ist in allen Gebieten, in denen dadurch Störungen beim UKW-See-funkdienst verursacht werden könnten, ausgeschlossen. Die Frequenzen 156,525 MHz und 156,8 MHz und die Frequenzbereiche, in denen die Priorität dem mobilen Seefunkdienst gewährt ist, dürfen jedoch für den Binnenschiffahrtfunk sowie für die Kommunikation auf Binnenseen, die keine Bundeswasser-straßen sind, nach Maßgabe der von der jeweils zuständigen Landesbehörde hierfür erlassenen Rege-lungen benutzt werden.
- D227 Die Frequenzbereiche 156,4875 – 156,5125 MHz und 156,5375 – 156,5625 MHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst und dem mobilen Landfunkdienst auf primärer Basis zugewiesen. Die Nutzungen des Frequenzbereichs durch den festen Funkdienst sowie den mobilen Landfunkdienst dürfen weder Stö-rungen hervorrufen noch Schutz vor dem mobilen UKW-Seefunkdienst beanspruchen.
- D227A Die Frequenzbereiche 161,9625 – 161,9875 MHz und 162,0125 – 162,0375 MHz sind zusätzlich dem Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) für den Empfang von Signalen des Auto-matischen Identifizierungssystems (AIS) im mobilen Seefunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D228 Die Nutzung der Frequenzbereiche 156,7625 – 156,7875 MHz und 156,8125 – 156,8375 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) ist begrenzt auf den Empfang von Aus-sendungen des Automatischen Identifizierungssystems (AIS) von weitreichenden AIS-Rundsende-nachrichten.
- D228A Die Frequenzbereiche 161,9625 – 161,9875 MHz und 162,0125 – 162,0375 MHz dürfen für Such- und Rettungszwecke oder für andere sicherheitsrelevante Kommunikation auch von Luftfunkstellen genutzt werden.
- D228B Die Nutzung der Frequenzbereiche 161,9625 – 161,9875 MHz und 162,0125 – 162,0375 MHz durch den mobilen Landfunkdienst darf weder schädliche Störungen bei Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes verursachen noch Schutz beanspruchen.
- D228F Die Nutzung der Frequenzbereiche 161,9625 – 161,9875 MHz und 162,0125 – 162,0375 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) ist auf den Empfang von AIS-Aussendungen von Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes begrenzt.
- D254 Die Frequenzbereiche 235 – 322 MHz und 335,4 – 399,9 MHz dürfen vom Mobilfunkdienst über Satel-liten unter der Bedingung benutzt werden, dass Funkstellen dieses Dienstes bei Funkstellen anderer Dienste, die in Übereinstimmung mit der Frequenzzuweisungstabelle arbeiten oder deren Betrieb in Übereinstimmung mit der Frequenzzuweisungstabelle geplant ist, keine Störungen verursachen.
- D256 Die Frequenz 243 MHz ist die im Frequenzbereich 235 – 272 MHz von Rettungsfunkstellen und von Geräten für Rettungszwecke zu benutzende Frequenz.
- D258 Die Benutzung des Frequenzbereichs 328,6 – 335,4 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist auf Instrumentenlandesysteme (Gleitwegsender) beschränkt.
- D261 Die Aussendungen müssen innerhalb der Grenzen von ± 25 kHz der Normalfrequenz 400,1 MHz ge-halten werden.
- D263 Der Frequenzbereich 400,15 – 401 MHz ist zusätzlich dem Weltraumforschungsfunkdienst in der Rich-tung Weltraum – Weltraum für Verkehr mit bemannten Weltraumfahrzeugen zugewiesen.
- D266 Die Benutzung des Frequenzbereichs 406 – 406,1 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten ist auf Satellitenfunkbaken zur Kennzeichnung der Notposition (Sat-EPIRB) beschränkt.
- D282 Die Frequenzbereiche 435 – 438 MHz, 1 260 – 1 270 MHz, 2 400 – 2 450 MHz und 5 650 – 5 670 MHz sind zusätzlich dem Amateurfunkdienst über Satelliten auf sekundärer Basis zugewiesen. Andere sekundäre Funkdienste in diesen Frequenzbereichen sind gegenüber dem Amateurfunkdienst über

Satelliten bevorrechtigt. Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten, die in diesen Frequenzbereichen arbeiten, müssen über geeignete Vorrichtungen verfügen, die es im Fall von Störungen erlauben, die Aussendungen dieser Weltraumfunkstellen zu steuern, damit Störungen bei anderen Funkdiensten in diesen Frequenzbereichen sofort beseitigt werden können. Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 260 – 1 270 MHz und 5 650 – 5 670 MHz durch den Amateurfunkdienst über Satelliten ist auf die Richtung Erde – Weltraum beschränkt.

- D286 Der Frequenzbereich 449,75 – 450,25 MHz ist zusätzlich dem Weltraumfernwirkfunkdienst (Richtung Erde – Weltraum) und dem Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Erde – Weltraum) auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D286A Der Frequenzbereich 450 – 470 MHz ist für die Nutzung durch Internationale Mobile Telekommunikation (IMT) identifiziert. Diese Identifizierung schließt eine Nutzung dieses Frequenzbereichs durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen dieser Frequenzbereich zugewiesen ist, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D287 Die Frequenzen 457,525 MHz, 457,550 MHz, 457,575 MHz, 467,525 MHz, 467,550 MHz und 467,575 MHz dürfen zusätzlich im mobilen Seefunkdienst von Funkstellen für den Funkverkehr an Bord benutzt werden. Geräte mit 12,5 kHz Kanalraster können auch die Frequenzen 457,5375 MHz, 457,5625 MHz, 467,5375 MHz und 467,5625 MHz nutzen.
- D291A Der Frequenzbereich 470 – 494 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Messradaranlagen beschränkt.
- D296 Die Nutzung des Frequenzbereichs 470 – 790 MHz durch den mobilen Landfunkdienst ist auf Anwendungen im Zusammenhang mit Rundfunk sowie auf Anwendungen zur professionellen drahtlosen Produktion beschränkt.
- D306 Der Frequenzbereich 608 – 614 MHz ist zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D317A Teile des Frequenzbereichs 790 – 960 MHz sind für die Nutzung durch IMT identifiziert. Diese Identifizierung schließt eine Nutzung dieses Frequenzbereichs durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen dieser Frequenzbereich zugewiesen ist, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D327A Die Nutzung des Frequenzbereichs 960 – 1 164 MHz durch den mobilen Flugfunkdienst (R) ist auf Systeme beschränkt, die in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Luftfahrtstandards betrieben werden.
- D328 Die Benutzung des Frequenzbereichs 960 – 1 215 MHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf weltweiter Basis dem Betrieb und der Entwicklung elektronischer Flugnavigationshilfen an Bord von Luftfahrzeugen sowie der zugehörigen Einrichtungen am Boden vorbehalten.
- D328A Funkstellen des Navigationsfunkdienstes über Satelliten im Frequenzbereich 1 164 – 1 215 MHz genießen keinen Schutz vor Störungen durch Funkstellen des Flugnavigationsfunkdienstes im Frequenzbereich 960 – 1 215 MHz.
- D329 Im Frequenzbereich 1 215 – 1 300 MHz darf der Navigationsfunkdienst über Satelliten keine Störungen beim Navigationsfunkdienst hervorrufen und kann gegenüber diesem keinen Schutz vor Störungen beanspruchen. Der Navigationsfunkdienst über Satelliten im Frequenzbereich 1 215 – 1 300 MHz darf keine Störungen beim Ortungsfunkdienst hervorrufen.
- D329A Einrichtungen des Navigationsfunkdienstes über Satelliten (Richtung Weltraum – Weltraum), die in den Frequenzbereichen 1 215 – 1 300 MHz und 1 559 – 1 610 MHz betrieben werden, können gegenüber anderen Funkdiensten, die in Übereinstimmung mit der Frequenzzuweisungstabelle betrieben werden, keinen Schutz verlangen.
- D337 Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 340 – 1 350 MHz, 2 700 – 2 900 MHz und 9 000 – 9 200 MHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf Radaranlagen am Boden und auf diejenigen zugehörigen Transponder in Luftfahrzeugen beschränkt, die nur auf den in diesen Frequenzbereichen liegenden Frequenzen senden, und zwar nur dann, wenn sie durch Radargeräte, die in demselben Frequenzbereich arbeiten, in Betrieb gesetzt werden.
- D337A Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 340 – 1 350 MHz durch Erdfunkstellen des Navigationsfunkdienstes über Satelliten darf weder schädliche Störungen beim Flugnavigationsfunkdienst hervorrufen noch den Betrieb und die Entwicklung des Flugnavigationsfunkdienstes beeinträchtigen.
- D338A Zum Schutz von Anwendungen des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (passiv) unterliegen die anderen Funkdienste in den Frequenzbereichen 1 350 – 1 400 MHz, 1 427 – 1 452 MHz, 22,55 – 23,55 GHz, 30 – 31,3 MHz, 49,7 – 50,2 GHz, 50,4 – 50,9 GHz, 51,4 – 52,6 GHz, 81 – 86 GHz und 92 – 94 GHz besonderen internationalen Vorgaben.
- D339 Die Frequenzbereiche 1 370 – 1 400 MHz, 2 640 – 2 655 MHz, 4 950 – 4 990 MHz und 15,20 – 15,35 GHz sind zusätzlich dem Weltraumforschungsfunkdienst (passiv) und dem Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) auf sekundärer Basis zugewiesen.

- D340 In den folgenden Frequenzbereichen sind Aussendungen nicht zugelassen: 1 400 – 1 427 MHz, 2 690 – 2 700 MHz, 10,68 – 10,7 GHz, 15,35 – 15,4 GHz, 23,6 – 24 GHz, 31,3 – 31,5 GHz, 48,94 – 49,04 GHz von in der Luft befindlichen Funkstellen, 50,2 – 50,4 GHz, 52,6 – 54,25 GHz, 86 – 92 GHz, 100 – 102 GHz, 109,5 – 111,8 GHz, 114,25 – 116 GHz, 148,5 – 151,5 GHz, 164 – 167 GHz, 182 – 185 GHz, 190 – 191,8 GHz, 200 – 209 GHz, 226 – 231,5 GHz und 250 – 252 GHz.
- D345 Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 452 – 1 479,5 MHz durch den Rundfunkdienst muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Besonderen Vereinbarung der Europäischen Konferenz der Post- und Telekommunikationsverwaltungen zur Nutzung des Frequenzbereichs 1 452 – 1 479,5 MHz für terrestrischen digitalen Tonrundfunk (Besondere Vereinbarung, Maastricht, 2002, in der geänderten Fassung von Constanza, 2007) erfolgen. Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 479,5 – 1 492 MHz durch den Rundfunkdienst ist auf digitale Übertragung beschränkt. Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 452 – 1 492 MHz durch den Rundfunkdienst über Satelliten ist auf digitale Übertragung beschränkt. Im Frequenzbereich 1 452 – 1 479,5 MHz darf der Rundfunkdienst über Satelliten keine Störungen beim Rundfunkdienst hervorrufen und kann gegenüber diesem keinen Schutz vor Störungen beanspruchen.
- D348 Im Frequenzbereich 1 518 – 1 525 MHz genießen Funkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten keinen Schutz vor Störungen durch Funkstellen des festen Funkdienstes.
- D351 Die Frequenzbereiche 1 525 – 1 544 MHz, 1 545 – 1 559 MHz, 1 626,5 – 1 645,5 MHz und 1 646,5 – 1 660,5 MHz dürfen nicht für Speiseverbindungen eines Funkdienstes benutzt werden.
- D351A Die Frequenzbereiche 1 518 – 1 544 MHz, 1 545 – 1 559 MHz, 1 610 – 1 645,5 MHz, 1 646,5 – 1 660,5 MHz, 1 670 – 1 675 MHz, 1 980 – 2 010 MHz, 2 170 – 2 200 MHz und 2 483,5 – 2 500 MHz sind für die Nutzung durch IMT vorgesehen. Diese Identifizierung schließt die Nutzung dieser Frequenzbereiche durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D353A In den Frequenzbereichen 1 530 – 1 544 MHz und 1 626,5 – 1 645,5 MHz muss der Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten Vorrang vor allem anderen Verkehr des Mobilfunkdienstes über Satelliten erhalten, der innerhalb eines Netzes abgewickelt wird. Mobile Satellitensysteme dürfen beim Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) weder unannehmbare Störungen hervorrufen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden.
- D356 Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 544 – 1 545 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) ist auf Not- und Sicherheitsverkehr beschränkt.
- D357 Im Frequenzbereich 1 545 – 1 555 MHz sind direkte Aussendungen von terrestrischen Bodenfunkstellen an Luftfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen des mobilen Flugfunkdienstes (R) zusätzlich zugelassen, wenn sie die Verbindungen von Weltraumfunkstellen erweitern oder ergänzen sollen.
- D357A In den Frequenzbereichen 1 545 – 1 555 MHz und 1 646,5 – 1 656,5 MHz muss der Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des mobilen Flugfunkdienstes über Satelliten (R) sofortigen Zugriff, erforderlichenfalls durch Übertragungskanalentzug, vor allem anderen Verkehr des Mobilfunkdienstes über Satelliten erhalten, der innerhalb eines Netzes abgewickelt wird. Mobile Satellitensysteme dürfen beim Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des mobilen Flugfunkdienstes über Satelliten (R) weder unannehmbare Störungen hervorrufen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden.
- D362B Funkstellen des festen Funkdienstes können im Frequenzbereich 1 559 – 1 610 MHz auf sekundärer Basis bis zum 1. Januar 2015 weiterhin betrieben werden.
- D364 Im Frequenzbereich 1 610 – 1 626,5 MHz darf eine mobile Erdfunkstelle im Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und im Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) keine äquivalente isotrope Strahlungsleistungsdichte erzeugen, deren Spitzenwert –15 dB(W/4 kHz) in dem Teil des Frequenzbereichs übersteigt, der von Systemen gemäß Nutzungsbestimmung D366 benutzt wird. In dem Teil des Frequenzbereichs, in dem solche Systeme nicht betrieben werden, darf die mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistungsdichte einer mobilen Erdfunkstelle –3 dB(W/4 kHz) nicht übersteigen. Funkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten dürfen bei Funkstellen des Flugnavigationsfunkdienstes und bei Funkstellen von Systemen nach Nutzungsbestimmung D366 keinen Schutz gegenüber diesen verlangen.
- D366 Der Frequenzbereich 1 610 – 1 626,5 MHz ist auf weltweiter Basis der Benutzung und Entwicklung elektronischer Flugnavigationshilfen an Bord von Luftfahrzeugen sowie der Benutzung und Entwicklung der zugehörigen Einrichtungen an Bord von Satelliten oder am Boden vorbehalten.
- D372 Funkstellen des Ortungsfunkdienstes über Satelliten und des Mobilfunkdienstes über Satelliten, die im Frequenzbereich 1 610 – 1 626,5 MHz betrieben werden, dürfen den Radioastronomiefunkdienst im Frequenzbereich 1 610,6 – 1 613,8 MHz nicht stören.

- D374 Im Frequenzbereich 1 631,5 – 1 634,5 MHz dürfen Land- und Schiffserdfunkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten bei den Funkstellen des festen Funkdienstes keine Störungen verursachen.
- D375 Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 645,5 – 1 646,5 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und für Intersatellitenfunkverbindungen ist auf Not- und Sicherheitsverkehr beschränkt.
- D376 Im Frequenzbereich 1 646,5 – 1 656,5 MHz sind direkte Aussendungen von Luftfunkstellen des mobilen Flugfunkdienstes (R) an terrestrische Bodenfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen zusätzlich zugelassen, wenn sie die Verbindungen von Luftfunkstellen zu Weltraumfunkstellen erweitern oder ergänzen.
- D376A Mobile Erdfunkstellen, die im Frequenzbereich 1 660 – 1 660,5 MHz betrieben werden, dürfen keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Radioastronomiefunkdienstes hervorrufen.
- D384A Die Frequenzbereiche 1 710 – 1 885 MHz und 2 500 – 2 690 MHz sind für die Nutzung durch IMT identifiziert. Diese Identifizierung schließt eine Nutzung dieser Frequenzbereiche durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D385 Der Frequenzbereich 1 718,8 – 1 722,2 MHz ist zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst für Spektrallinienbeobachtungen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D388 Die Frequenzbereiche 1 885 – 2 025 MHz und 2 110 – 2 200 MHz sind für die Nutzung durch IMT identifiziert. Diese Identifizierung schließt eine Nutzung dieser Frequenzbereiche durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D388A Die Frequenzbereiche 1 900 – 1 980 MHz, 2 010 – 2 025 MHz und 2 110 – 2 170 MHz können durch Höhenplattformen (HAPS) als Basisstationen für die Nutzung durch IMT benutzt werden. Diese Identifizierung schließt eine Nutzung dieser Frequenzbereiche durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D425 Im Frequenzbereich 2 900 – 3 100 MHz ist die Benutzung von Abfragetranspondersystemen an Bord von Schiffen auf den Frequenzteilbereich 2 930 – 2 950 MHz beschränkt.
- D426 Die Benutzung des Frequenzbereichs 2 900 – 3 100 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist auf Radaranlagen am Boden beschränkt.
- D430A Der Frequenzbereich 3 400 – 3 600 MHz ist zusätzlich für den Mobilfunkdienst, außer dem mobilen Flugfunkdienst, für die Nutzung durch IMT vorgesehen. Diese Identifizierung schließt eine Nutzung dieses Frequenzbereichs durch andere Funkstellen von Funkdiensten, denen dieser Frequenzbereich zugewiesen ist, nicht aus und begründet keinen Vorrang in der Frequenzzuweisungstabelle.
- D438 Die Benutzung des Frequenzbereichs 4 200 – 4 400 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist ausschließlich den Funkhöhenmessern an Bord von Luftfahrzeugen sowie den zugehörigen automatischen Antwortgeräten am Boden vorbehalten. Zusätzlich ist dieser Bereich dem Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und dem Weltraumforschungsfunkdienst für die Benutzung passiver Sensoren auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D443AA Die Nutzung des Frequenzbereichs 5 000 – 5 030 MHz durch den mobilen Flugfunkdienst über Satelliten (R) ist auf international standardisierte Funkssysteme für die Luftfahrt beschränkt.
- D443C Die Nutzung des Frequenzbereichs 5 030 – 5 091 MHz durch den mobilen Flugfunkdienst (R) ist auf international standardisierte Funkssysteme für die Luftfahrt beschränkt. Zum Schutz des Navigationsfunkdienstes über Satelliten im Frequenzbereich 5 010 – 5 030 MHz sind Aussendungen von Funkstellen des mobilen Flugfunkdienstes (R) nur zulässig, wenn diese eine äquivalente isotrope Strahlungsleistungsdichte von -75 dBW/MHz im Frequenzbereich 5 010 – 5 030 MHz nicht übersteigen. Abweichungen sind zulässig, soweit diese in einer einschlägigen anerkannten ITU-Empfehlung festgelegt sind.
- D443D Die Nutzung des Frequenzbereichs 5 030 – 5 091 MHz durch den mobilen Flugfunkdienst (R) ist auf international standardisierte Funkssysteme für die Luftfahrt beschränkt.
- D444 Der Frequenzbereich 5 030 – 5 150 MHz ist für das international standardisierte System für Präzisionsanflug und -landung (Mikrowellenlandesystem) vorgesehen. Im Frequenzbereich 5 030 – 5 091 MHz ist dieses System gegenüber anderen Nutzungen dieses Frequenzbereichs bevorzugt.
- D444A Die Zuweisung für den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) im Frequenzbereich 5 091 – 5 150 MHz ist auf Speiseverbindungen für nichtgeostationäre Satellitensysteme des Mobilfunkdienstes über Satelliten beschränkt. Nach dem 1. Januar 2016 werden keine neuen Zuteilungen an Funkstellen dieses Dienstes erfolgen. Nach dem 1. Januar 2018 hat der feste Funkdienst über Satelliten gegenüber dem Flugnavigationfunkdienst sekundären Status.

- D444B Die Nutzung des Frequenzbereichs 5 091 – 5 150 MHz durch den mobilen Flugfunkdienst ist beschränkt
- auf Systeme des mobilen Flugfunkdienstes (R), die in Übereinstimmung mit internationalen Luftfahrtstandards zur Kommunikation im Bereich von Flughäfen betrieben werden,
 - auf die aeronautische Telemetrieübertragung von Luftfunkstellen und
 - auf die Informationsübertragung in sicherheitskritischen Sonderfällen.
- D446A Die Nutzung der Frequenzbereiche 5 150 – 5 350 MHz und 5 470 – 5 725 MHz durch den Mobilfunkdienst, außer durch den mobilen Flugfunkdienst, ist begrenzt auf die Nutzung durch Funkanlagen zur breitbandigen Datenübertragung (WAS/WLAN).
- D446B Im Frequenzbereich 5 150 – 5 250 MHz genießen Funkstellen des Mobilfunkdienstes keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen von Erdfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten.
- D446C Der Frequenzbereich 5 150 – 5 250 MHz ist zusätzlich dem mobilen Flugfunkdienst auf primärer Basis zugewiesen. Die Nutzung der Frequenzen ist begrenzt auf aeronautische Telemetrieübertragungen von Luftfunkstellen. Diese Funkstellen genießen keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen anderer Funkstellen in diesem Frequenzbereich.
- D447A Die Zuweisung an den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) im Frequenzbereich 5 150 – 5 250 MHz ist auf Speiseverbindungen von nichtgeostationären Satellitensystemen im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D447B Der Frequenzbereich 5 150 – 5 216 MHz ist zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) auf primärer Basis zugewiesen. Diese Zuweisung ist auf Speiseverbindungen von nichtgeostationären Satellitensystemen im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt. Die Leistungsdichte an der Erdoberfläche, die durch Weltraumfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten im Frequenzbereich 5 150 – 5 216 MHz erzeugt wird, darf -164 dB(W/m²) in einem beliebigen 4 kHz breiten Frequenzband für beliebige Einfallswinkel nicht überschreiten.
- D447F Im Frequenzbereich 5 250 – 5 350 MHz genießen Funkstellen des Mobilfunkdienstes keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (aktiv) und des Weltraumforschungsfunkdienstes (aktiv) und dürfen Aussendungen dieser Funkdienste nicht stören.
- D448B Der Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv), der im Frequenzbereich 5 350 – 5 570 MHz arbeitet, und der Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv), der im Frequenzbereich 5 460 – 5 570 MHz arbeitet, dürfen keine Störungen beim Flugnavigationsfunkdienst im Frequenzbereich 5 350 – 5 460 MHz, beim Navigationsfunkdienst im Frequenzbereich 5 460 – 5 470 MHz und beim Seenavigationsfunkdienst im Frequenzbereich 5 470 – 5 570 MHz verursachen.
- D448C Der Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv), der im Frequenzbereich 5 350 – 5 460 MHz arbeitet, darf keine Störungen bei anderen Funkdiensten verursachen, denen dieser Frequenzbereich ebenfalls zugewiesen ist, und muss Störungen durch diese Funkdienste hinnehmen.
- D448D Im Frequenzbereich 5 350 – 5 470 MHz dürfen Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes keine Störungen bei Funkstellen des Flugnavigationsfunkdienstes, die auf Grundlage der Nutzungsbestimmung D449 betrieben werden, verursachen und müssen Störungen durch diese hinnehmen.
- D449 Die Benutzung des Frequenzbereichs 5 350 – 5 470 MHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf Radaranlagen in Luftfahrzeugen und auf zugehörige Antwortbaken in Luftfahrzeugen beschränkt.
- D450A Im Frequenzbereich 5 470 – 5 725 MHz genießen Funkstellen des Mobilfunkdienstes keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes und des Seenavigationsfunkdienstes und dürfen diese nicht stören.
- D450B Im Frequenzbereich 5 470 – 5 650 MHz dürfen Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, ausgenommen ortsfeste Funkstellen für meteorologische Zwecke im Frequenzbereich 5 600 – 5 650 MHz, keine Störungen bei Radaranlagen des Seenavigationsfunkdienstes verursachen und müssen Störungen durch diese Radaranlagen hinnehmen.
- D452 Im Frequenzbereich 5 600 – 5 650 MHz haben Radaranlagen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, die sich am Boden befinden und für meteorologische Zwecke verwendet werden, den gleichen Status wie die Funkstellen des Seenavigationsfunkdienstes.
- D458B Die Zuweisung Richtung Weltraum – Erde an den festen Funkdienst über Satelliten im Frequenzbereich 6 700 – 7 075 MHz ist auf Speiseverbindungen für nichtgeostationäre Satellitensysteme des Mobilfunkdienstes über Satelliten beschränkt.
- D460 Der Frequenzbereich 7 145 – 7 235 MHz ist zusätzlich dem Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Erde – Weltraum) auf primärer Basis zugewiesen. Die Benutzung des Frequenzbereichs 7 145 – 7 190 MHz ist auf den fernen Weltraum beschränkt; der Frequenzbereich 7 190 – 7 235 MHz darf nicht für Aussendungen in den fernen Weltraum benutzt werden.
- D461 Der Frequenzbereich 7 300 – 7 375 MHz (Richtung Weltraum – Erde) ist zusätzlich dem Mobilfunkdienst über Satelliten auf primärer Basis zugewiesen.

- D461A Die Benutzung des Frequenzbereichs 7 450 – 7 550 MHz durch den Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) ist auf geostationäre Satellitensysteme beschränkt. Nichtgeostationäre Satellitenwetterfunksysteme in diesem Frequenzbereich, die vor dem 30. November 1997 notifiziert wurden, dürfen bis zu ihrem Lebensende auf primärer Basis betrieben werden.
- D461B Die Benutzung des Frequenzbereichs 7 750 – 7 900 MHz durch den Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) ist auf nichtgeostationäre Satellitensysteme beschränkt.
- D462A Der Erderkundungsfunkdienst über geostationäre Satelliten im Frequenzbereich 8 025 – 8 400 MHz darf die folgenden vorläufigen Leistungsflussdichtewerte für den Einfallswinkel θ ohne Zustimmung der betroffenen Verwaltung nicht überschreiten:
- 135 dB (W/m²) in einem 1 MHz breiten Frequenzband für $0^\circ \leq \theta < 5^\circ$
 - 135 dB (W/m²) + 0,5 ($\theta - 5^\circ$) dB (W/m²)
in einem 1 MHz breiten Frequenzband für $5^\circ \leq \theta < 25^\circ$
 - 125 dB (W/m²) in einem 1 MHz breiten Frequenzband für $25^\circ \leq \theta \leq 90^\circ$.
- D465 Im Weltraumforschungsfunkdienst ist die Benutzung des Frequenzbereichs 8 400 – 8 450 MHz auf den fernen Weltraum beschränkt.
- D472 Im Frequenzbereich 8 825 – 9 225 MHz ist der Seenavigationsfunkdienst auf Radaranlagen an Land beschränkt.
- D473A Im Frequenzbereich 9 000 – 9 200 MHz dürfen Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes gegenüber Systemen des Flugnavigationsfunkdienstes gemäß Nutzungsbestimmung D337 und des Seenavigationsfunkdienstes weder schädliche Störungen verursachen noch Schutz beanspruchen.
- D474 Im Frequenzbereich 9 200 – 9 500 MHz dürfen Such- und Rettungstransponder (SART) benutzt werden.
- D475 Die Benutzung des Frequenzbereichs 9 300 – 9 500 MHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf Wetterradaranlagen in Luftfahrzeugen und auf Radaranlagen am Boden beschränkt. Darüber hinaus sind Radarantwortbaken am Boden im Flugnavigationsfunkdienst im Frequenzbereich 9 300 – 9 320 MHz zulässig, vorausgesetzt, dass beim Seenavigationsfunkdienst keine Störungen verursacht werden.
- D475A Die Nutzung des Frequenzbereichs 9 300 – 9 500 MHz durch den Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) und den Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv) ist auf Systeme beschränkt, deren notwendige Bandbreite größer als 300 MHz ist und nicht vollständig im Frequenzbereich 9 500 – 9 800 MHz untergebracht werden kann.
- D475B Im Frequenzbereich 9 300 – 9 500 MHz dürfen Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes gegenüber Radaren, die im Navigationsfunkdienst betrieben werden, weder schädliche Störungen verursachen noch Schutz beanspruchen. Bodenradare für meteorologische Zwecke haben Vorrang gegenüber anderen Anwendungen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes.
- D476A Im Frequenzbereich 9 300 – 9 800 MHz dürfen Funkstellen des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (aktiv) und des Weltraumforschungsfunkdienstes (aktiv) weder schädliche Störungen beim Navigationsfunkdienst und beim nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst verursachen noch Schutz durch diese Funkdienste beanspruchen.
- D478A Die Nutzung des Frequenzbereichs 9 800 – 9 900 MHz durch den Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) und den Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv) ist auf Systeme beschränkt, deren notwendige Bandbreite größer als 500 MHz ist und nicht vollständig im Frequenzbereich 9 300 – 9 800 MHz untergebracht werden kann.
- D478B Im Frequenzbereich 9 800 – 9 900 MHz dürfen Funkanlagen des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (aktiv) und des Weltraumforschungsfunkdienstes (aktiv) bei Funkstellen des festen Funkdienstes, dem dieser Frequenzbereich auf sekundärer Basis zugewiesen ist, weder schädliche Störungen verursachen noch gegenüber diesem Schutz beanspruchen.
- D482 Im Frequenzbereich 10,6 – 10,68 GHz darf für Funkstellen des festen Funkdienstes die der Antenne zugeführte Leistung den Wert von –3 dBW nicht überschreiten.
- D482A Zum Schutz von Anwendungen des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (passiv) unterliegen die Funkdienste im Frequenzbereich 10,6 – 10,68 GHz besonderen internationalen Vorgaben.
- D487 Im Frequenzbereich 11,7 – 12,5 GHz darf der feste Funkdienst keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Rundfunkdienstes über Satelliten verursachen. Der feste Funkdienst kann gegenüber diesen Funkstellen keinen Schutz beanspruchen.
- D487A Der Frequenzbereich 11,7 – 12,5 GHz wird zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme auf primärer Basis zugewiesen. Der feste Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme kann keinen Schutz gegenüber geostationären Satellitennetzen des Rundfunkdienstes über Satelliten beanspruchen.
- D497 Die Benutzung des Frequenzbereichs 13,25 – 13,4 GHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf Dopplernavigationshilfen beschränkt.

- D502 Im Frequenzbereich 13,75 – 14 GHz müssen die Antennen von Erdfunkstellen in Funknetzen des festen Funkdienstes über geostationäre Satelliten einen Mindestdurchmesser von 1,2 m und Erdfunkstellen des festen Funkdienstes über nichtgeostationäre Satelliten einen Durchmesser von 4,5 m haben. Darüber hinaus darf die äquivalente isotrope Strahlungsleistung – über eine Sekunde gemittelt –, die eine Funkstelle im nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst oder im Navigationsfunkdienst in die Richtung der Umlaufbahn geostationärer Satelliten abstrahlt, bei einem Elevationswinkel über 2° nicht über 59 dBW und bei einem Elevationswinkel unter 2° nicht über 65 dBW liegen.
- D504A Im Frequenzbereich 14 – 14,5 GHz dürfen Funkstellen an Bord von Flugzeugen des sekundär zugewiesenen Mobilfunkdienstes über Satelliten auch Kommunikationsverbindungen zu Weltraumfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten betreiben.
- D511E Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, die im Frequenzbereich 15,4 – 15,7 GHz betrieben werden, dürfen bei Funkstellen des Flugnavigationfunkdienstes weder schädliche Störungen verursachen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden.
- D511F Zum Schutz des Radioastronomiefunkdienstes im Frequenzbereich 15,35 – 15,4 GHz darf die Leistungsflussdichte, verursacht durch Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, die im Frequenzbereich 15,4 – 15,7 GHz betrieben werden, den Wert von $-156 \text{ dB (W/m}^2\text{)}$ in einer Bandbreite von 50 MHz in 2 % der Zeit an einer einzelnen Radioastronomiefunkstelle im Frequenzbereich 15,35 – 15,4 GHz nicht überschreiten.
- D516 Die Benutzung des Frequenzbereichs 17,3 – 18,1 GHz durch den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) ist auf Speiseverbindungen für den Rundfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D516A Im Frequenzbereich 17,3 – 17,7 GHz genießen Erdfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten keinen Schutz vor Störungen, die von Funkstellen für Speiseverbindungen für den Rundfunkdienst über Satelliten ausgehen.
- D516B Die folgenden Frequenzbereiche wurden für Anwendungen im festen Funkdienst über Satelliten mit einer hohen Funkstellendichte identifiziert:
17,3 – 17,7 GHz (Weltraum – Erde),
19,7 – 20,2 GHz (Weltraum – Erde),
39,5 – 40,5 GHz (Weltraum – Erde),
47,5 – 47,9 GHz (Weltraum – Erde),
48,2 – 48,54 GHz (Weltraum – Erde),
49,44 – 50,2 GHz (Weltraum – Erde),
27,5 – 27,82 GHz (Erde – Weltraum),
28,45 – 28,94 GHz (Erde – Weltraum) und
29,46 – 30 GHz (Erde – Weltraum).
Diese Identifikation schließt nicht die Nutzung der Frequenzbereiche durch andere Anwendungen im festen Funkdienst über Satelliten oder andere Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche ebenfalls primär zugewiesen sind, aus.
- D519 Der Frequenzbereich 18,1 – 18,4 GHz ist zusätzlich dem Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) auf primärer Basis zugewiesen. Seine Benutzung ist auf geostationäre Satelliten beschränkt.
- D523B Die Benutzung des Frequenzbereichs 19,3 – 19,6 GHz (Richtung Erde – Weltraum) durch den festen Funkdienst über Satelliten ist auf Speiseverbindungen für nichtgeostationäre Satelliten im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D526 Im Frequenzbereich 20,1 – 20,2 GHz dürfen Netze, die sowohl dem festen Funkdienst über Satelliten als auch dem Mobilfunkdienst über Satelliten zugerechnet werden, Verbindungen zwischen Erdfunkstellen an bestimmten oder unbestimmten Punkten oder sich bewegenden Erdfunkstellen über einen oder mehrere Satelliten für Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Verkehr enthalten.
- D530A Sofern nicht anders vereinbart, dürfen Funkstellen des festen Funkdienstes und des Mobilfunkdienstes an jedem Punkt des Territoriums einer ausländischen Verwaltung eine Leistungsflussdichte von nicht mehr als $-120,4 \text{ dB (W/[m}^2 \cdot \text{MHz])}$ in 3 m über Grund in mehr als 20 % der Zeit erzeugen.
- D530B Die Benutzung des Frequenzbereichs 21,4 – 22 GHz durch Funkstellen des festen Funkdienstes ist beschränkt auf Punkt-zu-Punkt-Verbindungen.
- D530C Bei der Benutzung des Frequenzbereichs 21,4 – 22 GHz sind die festgelegten Grenzwerte für die Leistungsflussdichte zu beachten.
- D532B Bei Nutzung des Frequenzbereichs 24,65 – 25,25 GHz durch den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) ist für die Antennen der Erdfunkstellen ein Mindestdurchmesser von 4,5 m erforderlich.

- D535A Die Benutzung des Frequenzbereichs 29,1 – 29,4 GHz (Richtung Erde – Weltraum) durch den festen Funkdienst über Satelliten ist auf geostationäre Satellitensysteme und auf Speiseverbindungen zu nichtgeostationären Satellitensystemen im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D536 Die Benutzung des Frequenzbereichs 25,25 – 27,5 GHz durch den Intersatellitenfunkdienst ist auf den Weltraumforschungsfunk- und Erderkundungsfunkdienst über Satelliten sowie auf Aussendungen von Daten, die aus industriellen und medizinischen Aktivitäten im Weltraum stammen, beschränkt.
- D538 Die Frequenzbereiche 27,500 – 27,501 GHz und 29,999 – 30,000 GHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) auf primärer Basis für Bakenaussendungen zum Zwecke der Leistungsregelung der Aufwärtsverbindung zugewiesen. Die äquivalente isotrope Strahlungsleistung der Aussendungen in Richtung Weltraum – Erde darf den Wert von 10 dBW in Richtung benachbarter Satelliten auf der Umlaufbahn für geostationäre Satelliten nicht überschreiten.
- D540 Der Frequenzbereich 27,501 – 29,999 GHz ist zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) auf sekundärer Basis für Bakenaussendungen für die Leistungsregelung der Aufwärtsverbindung zugewiesen.
- D541A Die Speiseverbindungen von nichtgeostationären Netzen im Mobilfunkdienst über Satelliten und geostationären Netzen im festen Funkdienst über Satelliten, die im Frequenzbereich 29,1 – 29,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) betrieben werden, müssen adaptive Leistungsregelung der Aufwärtsverbindung oder andere Verfahren für den Schwundausgleich anwenden, sodass die Aussendungen der Erdfunkstellen mit dem Pegel erfolgen, der für die gewünschte Verbindungsqualität erforderlich ist und bei dem die gegenseitigen Störungen zwischen den beiden Netzen verringert werden. Diese Bestimmung gilt für diejenigen Netze, bei denen das Büro für Funkangelegenheiten der ITU die Koordinierungsangaben nach dem 17. Mai 1996 erhalten hat.
- D547 Die Frequenzbereiche 31,8 – 33,4 GHz, 37 – 39,5 GHz, 40,5 – 43,5 GHz, 51,4 – 52,6 GHz, 55,78 – 59 GHz und 64 – 66 GHz stehen für Anwendungen im festen Funkdienst mit einer hohen Funkstellendichte (HDFS) zur Verfügung.
- D550A Zum Schutz von Anwendungen des Erderkundungsfunkdienstes über Satelliten (passiv) unterliegen die Funkdienste im Frequenzbereich 36 – 37 GHz besonderen internationalen Vorgaben.
- D552A Die Zuweisung in den Frequenzbereichen 47,2 – 47,5 GHz und 47,9 – 48,2 GHz an den festen Funkdienst ist für die Nutzung durch stationäre Höhenplattformen (HAPS) bestimmt.
- D553 In den Frequenzbereichen 43,5 – 47 GHz und 66 – 71 GHz hat der mobile Landfunkdienst gegenüber den Weltraumfunkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, sekundären Status.
- D554 In den Frequenzbereichen 43,5 – 47 GHz, 66 – 71 GHz, 95 – 100 GHz, 123 – 130 GHz, 191,8 – 200 GHz und 252 – 265 GHz sind Satellitenfunkverbindungen zwischen ortsfesten Funkstellen an bestimmten festen Punkten zusätzlich zugelassen, wenn diese Verbindungen im Zusammenhang mit dem Mobilfunkdienst über Satelliten oder dem Navigationsfunkdienst über Satelliten benutzt werden.
- D554A Die Nutzung der Frequenzbereiche 47,5 – 47,9 GHz, 48,2 – 48,54 GHz und 49,44 – 50,2 GHz durch den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) ist begrenzt auf geostationäre Satelliten.
- D555 Der Frequenzbereich 48,94 – 49,04 GHz ist zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf primärer Basis zugewiesen.
- D556A Die Benutzung der Frequenzbereiche 54,25 – 56,9 GHz, 57 – 58,2 GHz und 59 – 59,3 GHz durch den Intersatellitenfunkdienst ist auf Satelliten in geostationärer Umlaufbahn beschränkt. Die von einer Funkstelle des Intersatellitenfunkdienstes unter allen Bedingungen und bei allen Modulationsverfahren in einer beliebigen Höhe von 0 km bis 1 000 km über der Erdoberfläche erzeugte Leistungsflussdichte darf $-147 \text{ dB (W/[m}^2 \cdot 100 \text{ MHz])}$ für beliebige Einfallswinkel nicht überschreiten.
- D557A Im Frequenzbereich 55,78 – 56,26 GHz ist die maximale Leistungsflussdichte, die von einem Sender an eine Antenne einer Funkstelle des festen Funkdienstes abgegeben wird, auf -26 dB(W/MHz) begrenzt.
- D558 In den Frequenzbereichen 55,78 – 58,2 GHz, 59 – 64 GHz, 66 – 71 GHz, 122,25 – 123 GHz, 130 – 134 GHz, 167 – 174,8 GHz und 191,8 – 200 GHz hat der mobile Flugfunkdienst gegenüber dem Intersatellitenfunkdienst sekundären Status.
- D558A Die Benutzung des Frequenzbereichs 56,9 – 57 GHz durch den Intersatellitenfunkdienst ist auf Verbindungen zwischen Satelliten im geostationären Orbit und auf Übertragungen von nichtgeostationären Satelliten in hohen Erdumlaufbahnen zu solchen in niedrigen Erdumlaufbahnen beschränkt. Bei Verbindungen zwischen Satelliten im geostationären Orbit darf die unter allen Bedingungen und bei allen Modulationsverfahren in einer beliebigen Höhe von 0 km bis 1 000 km über der Erdoberfläche erzeugte Leistungsflussdichte den Wert von $-147 \text{ dB (W/[m}^2 \cdot 100 \cdot \text{MHz])}$ für beliebige Einfallswinkel nicht überschreiten.
- D559 Im Frequenzbereich 59 – 64 GHz dürfen in Luftfahrzeugen betriebene Radaranlagen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes keine Störungen beim Intersatellitenfunkdienst verursachen.
- D560 Im Frequenzbereich 78 – 79 GHz dürfen Radaranlagen in Weltraumfunkstellen im Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und im Weltraumforschungsfunkdienst auf primärer Basis betrieben werden.

- D561 Im Frequenzbereich 74 – 76 GHz dürfen Funkstellen des festen Funkdienstes, des Mobilfunkdienstes und des Rundfunkdienstes keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten und des Rundfunkdienstes über Satelliten hervorrufen.
- D561A Der Frequenzbereich 81 – 81,5 GHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst und dem Amateurfunkdienst über Satelliten auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D562E Die Zuweisung an den Erderkundungsfunkdienst ist auf den Frequenzbereich 133,5 – 134 GHz beschränkt.
- D562F Im Frequenzbereich 155,5 – 158,5 GHz endet die Zuweisung an den Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) und den Weltraumforschungsfunkdienst (passiv) am 1. Januar 2018.
- D562G Im Frequenzbereich 155,5 – 158,5 GHz beginnt die Zuweisung an den festen Funkdienst und Mobilfunkdienst am 1. Januar 2018.
- D563B Der Frequenzbereich 237,9 – 238 GHz ist auch dem Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) und dem Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv) für den Betrieb von Radargeräten zur Wolkenbeobachtung in Weltraumfunkstellen zugewiesen.
- D565 (1) Der Frequenzbereich 275 – 3 000 GHz kann für Infrarotfunkanlagen und optische Funkanlagen sowie für Versuche zur Entwicklung von Funksystemen genutzt werden. Es dürfen keine Störungen beim Radioastronomiefunkdienst, Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) und Weltraumforschungsfunkdienst (passiv) hervorgerufen werden, wenn diese Funkdienste Frequenzbereiche nach Absatz 3 nutzen. Schutz vor Störungen durch Frequenznutzungen nach Absatz 2 kann nicht beansprucht werden.
- (2) Die Frequenzbereiche 444 – 453 GHz, 510 – 546 GHz, 711 – 730 GHz, 909 – 926 GHz, 945 – 951 GHz und Frequenzen oberhalb von 956 GHz können auch von Amateurfunkstellen genutzt werden. Amateurfunkstellen können keinen Schutz vor Störungen durch Frequenznutzungen nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) Die folgenden Frequenzbereiche sind für Spektrallinienbeobachtungen für passive Funkdienste von Interesse: Radioastronomiefunkdienst: 275 – 323 GHz, 327 – 371 GHz, 388 – 424 GHz, 426 – 442 GHz, 453 – 510 GHz, 623 – 711 GHz, 795 – 909 GHz und 926 – 945 GHz; Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) und Weltraumforschungsfunkdienst (passiv): 275 – 286 GHz, 296 – 306 GHz, 313 – 356 GHz, 361 – 365 GHz, 369 – 392 GHz, 397 – 399 GHz, 409 – 411 GHz, 416 – 434 GHz, 439 – 464 GHz, 477 – 502 GHz, 523 – 527 GHz, 538 – 581 GHz, 611 – 630 GHz, 634 – 654 GHz, 657 – 692 GHz, 713 – 854 GHz, 857 – 862 GHz, 866 – 882 GHz, 905 – 928 GHz, 951 – 956 GHz, 968 – 973 GHz und 985 – 990 GHz.

2. Nationale Nutzungsbestimmungen

- 1 Für das Auffinden von Lawinenschüttungen können die Frequenzen 2,275 kHz und 457 kHz genutzt werden.
- 2 Für Induktionsfunkanlagen können Frequenzen bis 30 000 kHz genutzt werden. Die Grenzwerte der störrelevanten Parameter von Induktionsfunkanlagen werden im Frequenzplan oder der erforderlichen Frequenzzuteilung festgelegt. Induktionsfunkanlagen dürfen keine Störungen bei anderen gegenwärtig und zukünftig betriebenen Funkanlagen und Funkdiensten, denen die entsprechenden Frequenzbereiche auf primärer oder sekundärer Basis zugewiesen sind, verursachen. Störungen durch diese anderen Funkanlagen und Funkdienste müssen von Induktionsfunkanlagen hingenommen werden.
- 3 In den Frequenzbereichen 9 – 14 kHz, 72 – 112 kHz, 115 – 126 kHz, 3 500 – 3 800 kHz, 4 063 – 4 438 kHz, 5 900 – 6 525 kHz, 7 300 – 7 350 kHz, 8 195 – 8 815 kHz, 9 400 – 9 900 kHz, 11 600 – 11 650 kHz, 12 050 – 12 100 kHz, 12 330 – 13 200 kHz, 13 570 – 13 600 kHz, 13 800 – 13 870 kHz, 15 600 – 15 800 kHz, 16 460 – 17 360 kHz, 17 480 – 17 550 kHz, 18 900 – 19 020 kHz, 22 000 – 22 720 kHz, 25 070 – 25 110 kHz, 26 100 – 26 175 kHz, 28 000 – 29 700 kHz, 34,35 – 36,55 MHz, 38,45 – 39 MHz, 137 – 138 MHz, 144 – 223 MHz, 410 – 862 MHz, 1 525 – 1 535 MHz, 1 660,5 – 1 700 MHz, 2 290 – 2 300 MHz, 3 400 – 3 600 MHz, 5 150 – 5 255 MHz, 5 850 – 6 525 MHz, 14 – 14,62 GHz, 15,23 – 15,35 GHz, 17,3 – 17,7 GHz, 23 – 23,6 GHz, 31 – 31,3 GHz und 66 – 71 GHz werden Einzelfrequenzen für militärische Zwecke genutzt.
- 4 nicht genutzt
- 5 ISM-Anwendungen können Frequenzbereiche mitbenutzen, die Funkdiensten im Frequenzbereich 9 kHz – 300 GHz zugewiesen sind, wenn die für diese Nutzung erforderlichen Frequenzen aufgrund des gewünschten physikalischen Effekts vorgegeben und nicht frei wählbar sind. Die Grenzwerte der zulässigen Abstrahlung und sonstigen störrelevanten Parameter für diese ISM-Anwendungen werden aus der Sicht der Funkverträglichkeit in der erforderlichen Frequenzzuteilung festgelegt. Die ISM-Nutzungen nach dieser Nutzungsbestimmung dürfen keine Störungen bei anderen gegenwärtig und zukünftig betriebenen Funkanlagen und Funkdiensten verursachen. Die Mitnutzung von Frequenzen durch ISM-Anwendungen in Frequenzbereichen, die sicherheitsrelevanten Funkanwendungen gewidmet sind, ist ausgeschlossen.

- 6 Der Betrieb einzelner Rundfunksendeanlagen der Truppen der Entsendestaaten in den Frequenzbereichen 526,5 – 1 606,5 kHz, 87,5 – 108 MHz und 470 – 790 MHz richtet sich nach Artikel 60 Abs. (5) (a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594).
- 7 Für Induktionsfunkanlagen als Hörhilfen können Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3 155 – 3 400 kHz genutzt werden.
- 8 Für militärische Funkdienste können Frequenzen aus den Frequenzbereichen 21 000 – 21 850 kHz, 22 000 – 22 720 kHz, 25 070 – 25 110 kHz, 25 550 – 26 175 kHz und 28 000 – 29 700 kHz im 25-kHz-Raster unter Beachtung bevorrechtigter ziviler Funkstellen bzw. Frequenzteilbereiche sowie der UKW-Grenzabkommen benutzt werden.
- 9 Frequenzen aus dem Frequenzbereich 26 560 – 27 410 kHz können für CB-Funkanlagen mitgenutzt werden.
- 10 Die Frequenzbereiche 6 765 – 6 795 kHz, 13 553 – 13 567 kHz, 26 957 – 27 283 kHz, 40,66 – 40,70 MHz, 433,05 – 434,79 MHz, 2 400 – 2 483,5 MHz, 5 725 – 5 875 MHz, 24 – 24,25 GHz, 61 – 61,5 GHz, 122 – 123 GHz und 244 – 246 GHz können durch Funkanlagen geringer Reichweite mitgenutzt werden.
- 11 Die Frequenzteilbereiche 30,3 – 30,5 MHz und 32,15 – 32,45 MHz werden durch das Bundesministerium der Verteidigung verwaltet.
- 12 Der Frequenzbereich 50,08 – 51 MHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die maximale Strahlungsleistung einer Amateurfunkstelle darf 25 Watt ERP nicht überschreiten.
- 13 In den Frequenzbereichen 70 – 74,2 MHz, 78,7 – 84 MHz, 138 – 144 MHz, 272 – 273 MHz, 322 – 328,6 MHz, 1 215 – 1 250 MHz, 1 260 – 1 340 MHz, 4 800 – 5 000 MHz, 5 650 – 5 755 MHz, 7 750 – 7 850 MHz, 8 025 – 8 400 MHz, 9 500 – 9 900 MHz, 10 – 10,4 GHz, 13,4 – 13,75 GHz, 15,7 – 17,3 GHz, 36 – 37 GHz, 43,5 – 47 GHz, 81 – 84 GHz und 95 – 100 GHz werden Einzelfrequenzen für zivile Zwecke genutzt.
- 14 Frequenzen aus den Frequenzbereichen 87,5 – 108 MHz, 174 – 223 MHz und 470 – 790 MHz können für nichtöffentliche, ortsfeste Übertragungen innerhalb eines Grundstückes mit einer Sendeleistung von maximal 50 mW ERP und mit der im jeweiligen Frequenzbereich verwendeten Rundfunkübertragungstechnik genutzt werden. Diese Nutzungen genießen keinerlei Schutz gegenüber dem Rundfunkdienst und dürfen keine schädlichen Störungen des Rundfunkdienstes verursachen.
- 15 Für Such- und Rettungszwecke können militärische Luftfunkstellen die Frequenzen 156,3 MHz, 156,375 MHz, 156,5 MHz und 156,675 MHz des UKW-Seefunkdienstes mitbenutzen.
- 16 nicht genutzt
- 17 Die Frequenzbereiche 380 – 385 MHz und 390 – 395 MHz werden durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zivil mitgenutzt.
- 18 nicht genutzt
- 19 Im Frequenzbereich 430 – 440 MHz können Einzelfrequenzen für militärischen nichtnavigatorischen Ortungsfunk mitbenutzt werden.
- 20 Die Frequenzbereiche 443,6 – 444,9625 MHz und 448,6 – 449,9625 MHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst auf sekundärer Basis zur Verwendung für Festfunkzubringer der BOS zugewiesen.
- 21 Bei Benutzung des Kanals 38 (606 – 614 MHz) durch den Fernsehgrundfunk ist der Schutz der Radioastronomiefunkstelle Effelsberg sicherzustellen.
- 22 nicht genutzt
- 23 Der Frequenzbereich 1 270 – 1 295 MHz (vorzugsweise die Frequenz 1 290 MHz) kann auch durch Windprofil-Messradaranlagen auf sekundärer Basis genutzt werden.
- 24 Im Frequenzbereich 1 559 – 1 610 MHz gewährleistet der militärische Bedarfsträger zivilen Nutzern den Schutz des Empfangs von Aussendungen des Global Positioning System (GPS) und künftiger europäischer Systeme des Navigationsfunkdienstes über Satelliten.
- 25 Die Zuweisung an den festen Funkdienst ist auf den Frequenzbereich 1 690 – 1 805 MHz begrenzt. Die Zuweisung ist für Frequenznutzungen der BOS und des militärischen Bedarfsträgers vorgesehen.
- 26 Die Frequenzbereiche 2 400 – 2 483,5 MHz, 17,1 – 17,3 GHz und 61 – 61,5 GHz können für Funkanlagen für breitbandige Datenübertragung (WLANs) mitgenutzt werden. WLANs genießen keinen Schutz vor Störungen durch in diesem Frequenzbereich primär oder sekundär zugewiesene Funkdienste und dürfen diese Funkdienste nicht stören.
- 27 nicht genutzt
- 28 nicht genutzt
- 29 Der Frequenzbereich 7 300 – 7 725 MHz darf vom festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für bewegbare militärische Erdfunkstellen benutzt werden. Diese Funkstellen dürfen bei Funkstellen anderer Funkdienste, denen dieser Frequenzbereich zugewiesen ist, keine Störungen verursachen.

30 nicht genutzt

- 31 Die Frequenzbereiche oberhalb von 30 MHz können von Funkanlagen geringster Leistung mitgenutzt werden. Bei der Auswahl der Frequenzbereiche sind die erhöhten Schutzanforderungen von sicherheitsrelevanten Funkanwendungen zu gewährleisten. Die Frequenzbereiche, Grenzwerte der zulässigen Strahlungsleistung und sonstigen störrelevanten Parameter von Funkanlagen geringster Leistung werden im Frequenzplan oder der erforderlichen Frequenzzuteilung festgelegt. Funkanlagen geringster Leistung dürfen keine Störungen bei anderen gegenwärtig und zukünftig betriebenen Funkanlagen und Funkdiensten, denen die entsprechenden Frequenzbereiche auf primärer oder sekundärer Basis zugewiesen sind, verursachen. Störungen durch diese anderen Funkanlagen und Funkdienste müssen von Funkanlagen geringster Leistung hingenommen werden.
- 32 Der Frequenzbereich 40,5 – 43,5 GHz ist für Multimediaanwendungen vorgesehen.
- 33 Einzelfrequenzen aus den Frequenzbereichen 2 700 – 2 900 MHz und 3 400 – 3 600 MHz können durch drahtlose Kameras mitgenutzt werden. Diese Nutzungen genießen keinerlei Schutz gegenüber Funkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, und dürfen keine schädlichen Störungen bei diesen Diensten verursachen.
- 34 Der Frequenzbereich 21,65 – 26,65 GHz darf durch Kraftfahrzeug-Kurzstreckenradare mitgenutzt werden. Die Mitnutzung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.
- 35 Die Frequenzbereiche 4 825 – 4 835 MHz und 4 950 – 4 990 MHz sind von der Zuweisung an den Mobilfunkdienst ausgenommen.
- 36 Der Frequenzbereich 790 – 862 MHz ist im Benehmen mit den Ländern so bald wie möglich für die mobile breitbandige Internetversorgung zu nutzen. Er dient vorrangig zur Schließung von Versorgungslücken in ländlichen Bereichen. Der Mobilfunkdienst im Frequenzbereich 790 – 862 MHz darf keine Störungen des Rundfunkdienstes verursachen.
- 37 Eine Zuweisung an den Mobilfunkdienst im Frequenzbereich 2 500 – 2 690 MHz ermöglicht sowohl mobile, nomadische als auch feste Anwendungen. Frequenznutzungen zwischen ortsfesten Funkstellen an beliebigen, unbestimmten Punkten sind auch zugelassen.
- 38 Frequenzen aus dem Frequenzbereich 1 452 – 1 492 MHz können für Funkmikrofone genutzt werden.
- 39 Im Frequenzbereich 1 980 – 2 010 MHz und 2 170 – 2 200 MHz dürfen durch den Mobilfunkdienst und den Mobilfunkdienst über Satelliten in der Bundesrepublik Deutschland auch Rundfunksignale übertragen werden.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
16. 8. 2013 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertzweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) FNA: 96-1-2-182	BAAnz AT 23.08.2013 V1	24. 8. 2013

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
26. 7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 724/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 in Bezug auf die Spezifikationen für mehrere Polyole (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 202/11	27. 7. 2013
26. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2013 der Kommission zur Zulassung von Ammoniumchlorid als Zusatzstoff in Futtermitteln für Wiederkäuer, Katzen und Hunde (Zulassungsinhaber BASF SE) (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 202/17	27. 7. 2013
25. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 728/2013 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 203/1	30. 7. 2013
25. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 729/2013 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 203/4	30. 7. 2013
29. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 730/2013 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 203/6	30. 7. 2013
29. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 731/2013 der Kommission zur 197. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 203/10	30. 7. 2013
22. 7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 733/2013 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 204/11	31. 7. 2013
22. 7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 204/15	31. 7. 2013

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 9,05 € (8,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 735/2013 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien	L 204/23	31. 7. 2013
17. 5. 2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 736/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Laufzeit des Arbeitsprogramms zur Prüfung alter biozider Wirkstoffe ⁽¹⁾	L 204/25	31. 7. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 737/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 501/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern	L 204/26	31. 7. 2013
30. 7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 738/2013 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung verschiedener Zusatzstoffe in Fischrogen-Imitaten auf Algenbasis ⁽¹⁾	L 204/32	31. 7. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 739/2013 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verwendung stigmasterinreicher Phytosterine als Stabilisator in fertig gemischten Alkoholcocktails zum Einfrieren sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission im Hinblick auf die Spezifikationen des Lebensmittelzusatzstoffes stigmasterinreiche Phytosterine ⁽¹⁾	L 204/35	31. 7. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		